

Tobias Hollitzer

Stellungnahme zum Entwurf des BKM zur Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes (Ausschuss-DS 16(22)127) für den nichtöffentlichen Teil der Anhörung des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages am 7. November 2007

Leipzig, den 05.11.2007

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 bin ich vom Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages gebeten worden im Rahmen der nichtöffentlichen Anhörung zu dem o.g. Entwurf für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes eine sachverständige Stellungnahme abzugeben.

Im Vorfeld der Anhörung wurde ein 45 Einzelfragen umfassender Katalog zur schriftlichen Beantwortung übergeben, an dem ich mich im Folgenden auch orientiere. Einigen Abschnitten habe ich eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte vorangestellt, die ggf. auch weitergehende, sich nicht aus den Fragen ergebende Anregungen enthalten. Die Antworten zu den teilweise sehr detaillierten Fragen überschneiden sich teilweise, ergänzen sich aber auch, so dass teilweise Verweise angebracht wurden.

a) Grundsätze und Eckpunkte der Gedenkstättenförderung des Bundes allgemein und bezogen auf die BKM-Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gedenkstättenkonzeption insbesondere

allgemeine Vorbemerkungen und Zusammenfassung wichtiger Aspekte

Der BKM-Entwurf wählt im Gegensatz zu den Vorschlägen der sog. Sabrow-Kommission keinen gänzlich neuen Ansatz, sondern will die bestehende Gedenkstättenkonzeption des Bundes¹ ausdrücklich weiterentwickeln. Dies ist sehr zu begrüßen, basiert die Konzeption doch auf der Arbeit der beiden Enquete-Kommissionen und somit auf einem breiten parlamentarischen und fachöffentlichen Konsens. Dies ist insbesondere auf dem Hintergrund der Angriffe auf die bundesdeutsche Gedenk- und Erinnerungspolitik mit dem Vorwurf der

¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/1569.

Bagatellisierung der NS-Diktatur oder der "Parallelisierung" und "Verschleifung" von grundverschiedenen Verbrechenskomplexen wichtig.

Für den Erhalt des antitotalitären Konsenses in der Gesellschaft ist es unabdingbar, sich mit beiden Diktaturen in Deutschland auseinanderzusetzen und sie in ihren historischen wie internationalen Kontext einzuordnen. Es ist selbstverständlich, dass diese dabei nicht gleichgesetzt werden. Jedem Versuch, den Holocaust und die NS-Terrorherrschaft in ihrer historischen Einzigartigkeit zu verharmlosen, ist entschieden entgegenzutreten. Gleiches gilt auch für Bestrebungen, die Verbrechen und das Unrecht der kommunistischen Diktatur in Deutschland mit Hinweis auf den Nationalsozialismus zu bagatellisieren. Der BKM-Entwurf zur Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes wird diesen Anforderungen gerecht. Er betont zu Recht, dass die Basis der bundesdeutschen Erinnerungspolitik die wissenschaftliche Erforschung von Fakten mit der Analyse von Ursachen und Folgen und dem Erinnern an das Unrecht sowie das Gedenken an die Opfer der NS-Terrorherrschaft und der kommunistischen Diktatur in SBZ/DDR sind. Deren Würdigung am Ort ihres Leidens, Vermittlung von Wissen über die historischen Zusammenhänge sowie Stärkung des Bewusstseins für den Wert der freiheitlichen Demokratie sind gemeinsame Ziele bundesdeutscher Gedenkstätten. Die im Entwurf angemahnte stärkere Vernetzung der Erinnerungslandschaft bei differenziertem Umgang mit beiden totalitären Systemen in Deutschland ist richtig und wichtig.

Wichtige Grundlagen der Erinnerungspolitik, die schon im Gedenkstättenkonzept von 1999 enthalten sind und weiterhin Gültigkeit haben, sollten explizit auch in die Fortschreibung des Konzeptes aufgenommen werden, um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Es sollte einheitlich von "kommunistischer Diktatur in der SBZ und DDR" gesprochen werden, da die Termini SED- oder DDR-Diktatur schon zeitlich bestimmte Abschnitte ausklammern (SED seit 1946 und DDR seit 1949) und den Blick darauf verstellen, dass es sich nur um eine Spielart der kommunistischen Diktatur handelte, die seit 1917 von der Sowjetunion aus die Welt mit Terror und Unterdrückung überzog.

In dem BKM-Konzept fehlen bisher grundsätzliche Aussagen über die Höhe des zusätzlichen Finanzbedarfs und wie dieser gedeckt werden soll.

a1.) Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes seit 1999? Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie daraus für deren Fortschreibung? Wie bewerten Sie die im BKM-Entwurf vorgeschlagenen Schritte zur Fortschreibung aus Ihrer Perspektive?

Der BKM-Entwurf wählt im Gegensatz zu den Vorschlägen der sog. Sabrow-Kommission keinen gänzlich neuen Ansatz, sondern will die bestehende Gedenkstättenkonzeption des Bundes² ausdrücklich weiterentwickeln. Dies ist sehr zu begrüßen, basiert die Konzeption doch auf der Arbeit der beiden Enquete-Kommissionen und somit auf einem breiten parlamentarischen und fachöffentlichen Konsens.

Das bestehende Gedenkstättenkonzept des Bundes aus dem Jahr 1999³ war ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer professionellen Gedenkstätten- und Erinnerungslandschaft. Gemeinsam mit der bereits im Jahr 1997 gegründeten Stiftung Aufarbeitung konnte so zumindest ein wichtiger Teil der nach 1990 entstandenen Initiativen und Einrichtungen zur Erinnerung an die kommunistische Diktatur in SBZ und DDR erhalten

² Vgl. Bundestagsdrucksache 14/1569.

³ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/1569.

und profiliert werden, die andererseits finanziell nicht hätten überleben können. So hat sich eine heterogene Landschaft an Erinnerungsorten, Gedenkstätten, Museen, Aufarbeitungsinitiativen und Verfolgtenverbänden entwickelt, die eine wichtige Basis für die Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen und ihren Folgen darstellt.

Im Gedenkstättenkonzept ist aber auch eine Reihe von Aufgaben enthalten, die noch unerledigt sind, so bspw. die Aufnahme weiterer Gedenkstätten in die institutionelle Förderung. Eine detaillierte institutionenbezogene Evaluierung des erreichten Standes und daraus folgend auch eine konkrete Fortschreibung des Konzeptes in diesem Punkt steht noch aus und sollte vor der Beschlussfassung unbedingt erfolgen. Es erscheint sinnvoll, systematisch über die Topographie der bundesdeutschen Gedenk- und Erinnerungskultur zu diskutieren, die bisher in Teilen gewachsen, ererbt, bewusst aufgebaut und auch von Zufällen geprägt ist.

In den zurückliegenden Jahren war es auch für die einzelnen Gedenkstätten wichtig, dass mit diesem Konzept zumindest für Teilbereiche klar definierte Rahmenbedingungen vorgegeben waren. Bei der Fortschreibung sollte zwingend darauf geachtet werden, dass wichtige Grundlagen, vor allem auch die Herleitung aus der Arbeit der zweiten Enquetekommission sowie der erreichte erinnerungspolitische Konsens unbedingt mit den entsprechenden Formulierungen in die endgültige Fassung des fortgeschriebenen Gedenkstättenkonzeptes aufgenommen werden. Die bisher vorliegende Fassung des BKM-Entwurfes geht in vielen Punkten offenbar stillschweigend von einer Weitergeltung der Formulierungen aus, ohne diese auch konkret zu übernehmen. Um künftiger Klarheit willen sollten all diese Formulierungen auch in das neue, fortzuschreibende Konzept aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bund sein Engagement zur Förderung von Gedenkstätten an die Opfer beider Diktaturen deutlich ausweiten will, da dies dringend notwendig ist, um die bestehenden Orte und Einrichtungen zu erhalten bzw. zu professionalisieren. Leider aber werden keine Aussagen über die geplante Finanzierung gemacht. Wenn die vorgesehenen Ziele umgesetzt werden sollen, braucht es für den Bereich der Förderung von Gedenkstätten, aber auch für die Stiftung Aufarbeitung als Förderer von sonstigen Aufarbeitungsprojekten ein deutlich höheres Finanzvolumen, als bisher zur Verfügung stand. In der Vergangenheit konnten viele gute und notwendige Projekte wegen fehlender finanzieller Mittel nicht umgesetzt werden. Die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption sollte hier ein deutliches Bekenntnis enthalten.

Problem weiterer Hauptstadtfoкусierung

a2.) *Wie schätzen Sie den BKM-Entwurf zur Fortentwicklung des bestehenden Gedenkstättenkonzeptes grundsätzlich ein, insbesondere aber auch hinsichtlich Fragen und Aspekten des differenzierenden Vergleichs zwischen beiden deutschen Diktaturen und der europäischen und internationalen Dimension des Umgangs mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur?*

Der vorgelegte BKM-Entwurf versteht sich bewußt als Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption von 1999, die auf der Arbeit der beiden Enquete-Kommissionen und somit auf einem breiten parlamentarischen und fachöffentlichen Konsens basiert. Dies ist insbesondere auf dem Hintergrund der ungerechtfertigten Angriffe auf die bundesdeutsche Gedenk- und Erinnerungspolitik mit dem Vorwurf der Bagatellisierung der

NS-Diktatur oder der "Parallelisierung" oder "Verschleifung" von grundverschiedenen Verbrechenskomplexen unabdingbar.

Schon 1993 stellte Prof. Bernd Faulenbach fest, „dass die NS-Zeit mit ihren einzigartigen Verbrechen weder durch stalinistische bzw. poststalinistische Verbrechen der DDR relativiert, noch die Verbrechen in der DDR mit Hinweis auf die NS-Verbrechen bagatellisiert werden“ dürfen.⁴ Diese Formel entwickelte sich zum gesellschaftlichen Konsens für die Aufarbeitung der beiden großen Diktaturen des 20. Jahrhunderts. Jedem Versuch, die NS-Verbrechen zu relativieren oder gar dem Holocaust seine Singularität abzuspochen, wurde und wird daher entschieden entgegengetreten. Der 13. Bundestag hatte die Enquete-Kommission "Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit" beauftragt, Empfehlungen für eine Gedenkstättenkonzeption des Bundes zu erarbeiten, die der Erinnerung an beide deutsche Diktaturen und deren Opfer gerecht wird.⁵ Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission wird betont: "Die Erinnerung an die beiden Diktaturen, die die Feindschaft gegen Demokratie und Rechtsstaat verbunden hat, schärft das Bewußtsein für den Wert von Freiheit, Recht und Demokratie. Dies wie die notwendige Aufklärung über die Geschichte der beiden Diktaturen, ist der Kern des antitotalitären Konsenses und der demokratischen Erinnerungskultur der Deutschen."⁶ Auf Basis der Ergebnisse der Enquete-Kommission hat der Deutsche Bundestag eine "Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes" verabschiedet, in der es heißt: "Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Enquete-Kommission, daß die Erinnerung an die NS-Terrorherrschaft und die SED-Diktatur, das Gedenken an die Opfer und an Opposition und Widerstand Teil des demokratischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland sind."⁷ Diese Herleitung sollte noch deutlicher in die Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes aufgenommen werden.

Die berechnete Forderung nach Kontextualisierung gilt für beide Diktaturen, mit denen wir Deutschen uns auseinandersetzen. Sowohl die nationalsozialistische als auch die kommunistische Diktatur muss in ihrem europäischen und internationalen Kontext betrachtet und dargestellt werden. Nur wenn wir das tun, werden wir die großen Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten herausarbeiten können. Seit 1990 hat sich nicht nur Deutschland, sondern auch Europa verändert. Nach den Revolutionen und Umbrüchen begann in allen ehemaligen Ostblockstaaten, die heute teilweise zur EU gehören, eine Aufarbeitung der jeweiligen Vergangenheiten. Wenn wir Deutschland als Teil Europas begreifen, müssen wir das Erinnern und Gedenken zukünftig auch stärker in den europäischen Rahmen stellen und an einer gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur mitarbeiten. Ich denke, wir brauchen hier dringend den europäischen Blick und einen intensiveren Austausch. Dieser Aspekt sollte bei der Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes noch stärkere Berücksichtigung finden.

a3.) *Wie beurteilen Sie die quantitative und inhaltliche Gewichtung zwischen der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der DDR-Diktatur im BKM-Entwurf?*

Der BKM-Entwurf ist in diesen Fragen ausgewogen, wenngleich er natürlich nur "große Linien" skizzieren kann und bei beiden Bereichen noch Einrichtungen bzw. Orte zu nennen

⁴ Im Abschlußbericht der Enquete-Kommission heißt die Formulierung dann: "Die NS-Verbrechen dürfen durch die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Stalinismus nicht relativiert werden. Die stalinistischen Verbrechen dürfen durch den Hinweis auf die NS-Verbrechen nicht bagatellisiert werden." Vgl. Bundestagsdrucksache 13/11000.

⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 13/1535.

⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 13/11000, S. 227.

⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/1569, S. 3.

wären, die im Konzept fehlen, für eine ausgewogene Erinnerung aber von großer Bedeutung wären. Die erfragte Quantität der Förderung von Gedenkstätten sollte zuallererst vom Vorhandensein authentischer Orte bestimmt sein.

Für die NS-Diktatur wird der Schwerpunkt sehr deutlich auf die Orte der NS-Terrorherrschaft gelegt und eine Reihe von weiteren KZ-Gedenkstätten in den alten Bundesländern in die institutionelle Förderung aufgenommen, was sehr zu begrüßen ist. Der Bereich der frühen, sogenannten "wilden KZ" scheint in diesem Zusammenhang aber unterrepräsentiert, wenngleich an diesen speziellen Formen des frühen Terrors besonders deutlich wird, wie "gleitend" und ohne großen Widerspruch der Weg von der Demokratie in die Diktatur sein kann. Allein in Sachsen gibt es zwei in diesem Zusammenhang besonders bedeutende Orte (Hohenstein und Sachsenburg). Hier sollte das Konzept ergänzt werden.

Der Begriff des "Alltags" wird bezogen auf die kommunistische Diktatur in der DDR im BKM-Konzept nicht als banales Integrationsangebot an all die verstanden, die meinen, es habe auch eine unpolitische oder nicht vom totalen Herrschaftsanspruch der SED durchdrungene DDR gegeben. Diese Sicht manifestiert sich seit Jahren leider in den immer häufiger aus dem Boden sprießenden privaten oder kommunal unterstützten "DDR-Museen", den "Ost-Shops" oder den in allen medialen Bereichen zunehmend anzutreffenden entpolitisierten Darstellungen von DDR-Alltag. Stattdessen wählt der BKM-Entwurf einen angemessenen Ansatz der bspw. beim Thema "Teilung und Grenze im Alltag der DDR" deutlich macht, dass jeder Teil des Alltags von der Diktatur betroffen war.

Die Begriffe SED- oder DDR-Diktatur klammern allein schon zeitlich bestimmte Abschnitte aus (SED seit 1946 und DDR seit 1949) und sind daher problematisch. Sie verstellen auch den Blick darauf, dass es sich nur um eine Spielart der kommunistischen Diktatur handelte, die seit 1917 von der Sowjetunion aus die Welt mit Terror und Unterdrückung überzog. Es sollte im Gedenkstättenkonzept künftig einheitlich von der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR gesprochen werden.

Die besondere Bedeutung der Friedlichen Revolution des Jahres 1989 als erster gelungener antidiktatorischer Aufstand der Deutschen für die demokratische Tradition des vereinten Deutschland sollte auch in der Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes unbedingt seinen Niederschlag finden. Friedliche Revolution und Wiedervereinigung gehören zu den großen Daten der deutschen Nationalgeschichte und können die Identität begründen, die einer selbstbewussten Bundesrepublik im sechzigsten Jahr ihres Bestehens angemessen ist und in das 21. Jahrhundert weist. Das Jubiläum 2009 bietet die Chance, die positiven Traditionen der Friedlichen Revolution angemessen in der gesamtdeutschen Nationalgeschichte zu verankern und wieder stärker für die Werte von Freiheit und Demokratie zu sensibilisieren. An den Orten, an denen an Überwachung und Repression erinnert und der Opfer gedacht wird, sollte auch immer über die friedliche Selbstbefreiung im Zuge der Friedlichen Revolution informiert werden.

a4.) *Wie bewerten Sie die vorgenommene Trennung der Aufarbeitungslandschaften zu DDR-Geschichte und NS-Zeit? Halten Sie einen engeren Austausch für möglich und wünschenswert?*

Die Trennung in eine Aufarbeitung "vor 1945" und eine "nach 1945" hat sich im Zuge der teils sehr ideologisch geführten Diskussionen Anfang der 1990er Jahre entwickelt, um einer befürchteten Bagatellisierung der NS-Diktatur durch die Benennung des kommunistischen Unrechts (vor allem an den Orten der KZ die später Speziallager waren) entgegenzuwirken (vgl. Frage a2).

Die Trennung im BKM-Konzept scheint weitgehend in der konkreten Historie der jeweiligen Orte begründet, berücksichtigt aber auch die Vorwürfe einer "Parallelisierung" und "Verschleifung" der Unterschiede zwischen beiden Diktaturen. Bei aller Unterschiedlichkeit gibt es aber beim Umgang mit den Orten und der Vermittlung der Geschichte viele methodische und strukturelle Gemeinsamkeiten, die nach einem wesentlich engeren Austausch der Gedenkstätten und Aufarbeitungsinitiativen verlangen. In verschiedenen, relativ politikfernen Bereichen funktioniert diese Zusammenarbeit bereits gut, so arbeiten bspw. Gedenkstättenbibliotheken seit Jahren in einem Arbeitskreis regelmäßig zusammen. Dieser Austausch auf Arbeitsebene sollte dringend intensiviert und auch finanziell unterstützt werden. Hier könnte die "AG KZ-Gedenkstätten" und die "AG Gedenkstätten zur Diktatur in SBZ//DDR" eine wichtige Koordinierungsfunktion wahrnehmen.

Besonders schwierig ist diese hermetische Trennung an Orten mit sog. "doppelter Vergangenheit", die also in beiden Diktaturen Orte der Unterdrückung und des Leidens und bis 1989 entweder inszenierte DDR-Gedenkstätten oder gar nicht zugänglich waren. Bis heute wird gerade an diesen Orten eine teilweise erbitterter Auseinandersetzung geführt. Eine Besonderheit im Osten Deutschlands ist, dass das gesellschaftliche Umfeld der Aufarbeitung der NS-Diktatur noch immer stark von Personen und Gruppen beeinflusst ist, die bis heute in der Tradition des DDR-Antifaschismus stehen und diese Konflikte auch für aktuelle Politik instrumentalisieren.

Andererseits bedauerte der Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung, Wolfgang Benz, in einem Artikel für die Jüdische Allgemeine, dass der BKM-Entwurf der „Zweigleisigkeit des Erinnerns“ verhaftet bleibt. Er schreibt u.a.: „Unbestreitbar ist, dass die öffentliche Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus (die nicht nur den Holocaust in den Blick nehmen darf) den Angelpunkt unserer politischen Kultur bildet. Diese Verpflichtung steht nicht in Konkurrenz zur Erinnerung an das SED-Regime. Deshalb bleibt die Teilung der Erinnerungspolitik unverständlich. Die Trennung in Erinnerungsorte zur NS-Terrorherrschaft und in Institutionen des „Geschichtsverbundes SED-Unrecht“ erzeugt Spannungen, Konkurrenz und Eifersucht der Gedenkorte, die darüber zu Interessenten werden. Eine Front 'Erinnerungsarbeit SED-Regime' gegen 'Erinnerungsarbeit NS-Zeit' schadet beiden.“⁸

Auch Jorge Semprún, ein ehemaliger Häftling des KZ Buchenwald, hat uns ausdrücklich aufgefordert, unsere deutsche, doppelte Diktaturerfahrung in die europäische Aufarbeitung einzubringen. Und in seiner Rede zum 60. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald sagte er: "Hoffen wir, dass bei der nächsten Gedenkfeier in zehn Jahren, 2015, die Erfahrung des Gulag in unser kollektives Gedächtnis eingegliedert worden ist." Und auch der jüngst verstorbene Simon Wiesenthal sagte: "Wenn ich an einen Menschen denke, der in einem sowjetischen Lager auf der Pritsche liegt, dann ist er in diesem Augenblick mein Lagerkamerad, und alles was man ihm antut, tut man mir an."

Wir sollten uns daher nicht entmutigen lassen - sehr behutsam - integrative Wege der Diktaturaufarbeitung weiter zu beschreiten. Schon heute ist es selbstverständlich, dass die Aktion "Stolpersteine" des Kölner Künstlers Günter Demming in Halle durch den Verein "Zeitgeschichte(n) e.V." und in Leipzig u.a. vom Bürgerkomitee Leipzig e.V. und dem Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V. koordiniert wird. Auch der bundesweit agierende Verein "Gegen Vergessen - Für Demokratie" widmet sich der Aufarbeitung beider Diktaturen. Die Demokraten können nur gemeinsam den antitotalitären Grundkonsens in der Gesellschaft

⁸ Wolfgang Benz, in: Jüdische Allgemeine vom 26. Juli 2007, S.1.

erhalten. Die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sollte diesen Weg ermöglichen und begleiten.

a5.) *Sehen Sie die inhaltliche und politische Unabhängigkeit der Gedenkstätten und Erinnerungsorte, die gewachsenen Strukturen und ihre Authentizität im BKM-Entwurf ausreichend gewahrt?*

Im Gedenkstättenkonzept des Bundes von 1999 heißt es: "Die Bundesregierung wird unter Wahrung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder und Kommunen im Rahmen der Verantwortung des Gesamtstaates dazu beitragen, geeignete Rahmenbedingungen für die Gedenkstättenarbeit zu schaffen. Sie wird dabei die Heterogenität der Trägerschaften von Gedenkstätten achten und unterstützen. Damit trägt sie dazu bei, den dezentralen und pluralen Charakter der Gedenkstättenlandschaft zu festigen, der sich durch ein Neben- und Miteinander von ehrenamtlicher und professioneller Arbeit, lokaler, regionaler und überregionaler Verantwortungsübernahme sowie individuellem und kollektivem Engagement auszeichnet. In diesem Sinne wird die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Gedenkstätten von politischen Weisungen respektieren." Diese oder eine ähnliche Formulierung muss auch in das fortzuschreibende Gedenkstättenkonzept aufgenommen werden.

Der BKM-Entwurf strebt im Gegensatz zu früheren Papieren keine neuen zentralistischen Strukturen an, sondern unterstützt den Erhalt und die Weiterentwicklung der Dezentralität und Heterogenität der Gedenkstätten-Topographie in der Bundesrepublik sowie ihrer Trägerstruktur. Diese ist unbedingt auch künftig zu bewahren und zu fördern da diese freie Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die zivilgesellschaftliche Verankerung und die Pluralität dieses Prozesses konstitutiv für unsere demokratische Gesellschaft sind.

Besonderer Wert sollte darauf gelegt werden, dass die einzelnen Einrichtungen ihre Profile, vor allem bezogen auf den jeweiligen Ort und den exemplarischen Verfolgungskomplex in Kooperationen schärfen, sodass unnötige Doppelarbeiten vermieden werden. Bestehende Koordinierungsgremien, wie die beiden Gedenkstätten-AGs, sollten auch finanziell unterstützt werden. Zumindest für die AG Gedenkstätten zur Diktatur in SBZ und DDR war bisher keine Projektförderung über die Stiftung Aufarbeitung möglich, so dass alle Mittel aus den laufenden Haushalten der beteiligten Einrichtungen kommen mussten. Auch die fachbezogene Koordination und Kooperation der Gedenkstätten untereinander sollte regelmäßig gefördert werden.

Das Prinzip der Subsidiarität ist unbedingt zu wahren. Das bedeutet, dass keine Einrichtungen, die durch bürgerschaftliches Engagement entstanden sind und sich in freier Trägerschaft befinden, in staatliche Zuständigkeit übernommen oder gar durch neu zu schaffende staatliche Einrichtungen ersetzt werden. Wenn die jeweiligen Träger allerdings trotz bewilligter Förderung keine Tragfähigen Konzepte vorlegen können, muß nach Alternativen gesucht werden.

Die konkrete Struktur und die Aufgaben des "Geschichtsverbundes SED-Unrecht" bleiben sehr vage und sollten wesentlich konkretisiert werden (vgl. Frage c2).

a6.) *Wie beurteilen Sie den dem BKM-Entwurf zugrunde liegenden Gedenkstättenbegriff und wie bewerten Sie die Fortentwicklung des Kriterienkatalogs (Anlage 5 im BKM-Entwurf) für die Projektförderung im Vergleich zu den bisher bestehenden Kriterien (siehe BT-Drs. 14/1569), insbesondere hinsichtlich der Indikatoren für den „nationalen und internationalen Stellenwert“ eines Ortes? Ist die Bagatellgrenze (25.000 Euro) zweckmäßig?*

Die Definition des Gedenkstättenbegriffs ist klar und erfasst alle möglichen authentischen Orte und Gedenkstätten. Es sei aber darauf hingewiesen, dass es einzelne Einrichtungen gibt, die in der derzeitigen, institutionellen Förderung sind, aber diesen Kriterien nicht entsprechen. So befindet sich das DIZ Torgau, das an die Verbrechen der Wehrmachtjustiz, an die sowjetischen Speziallager und den DDR-Strafvollzug erinnert, nicht am authentischen Ort, da dieser bis heute als Haftanstalt genutzt wird. Diese wichtige uns bis heute vom Bund geförderte Einrichtung wäre dann von der Förderung ausgeschlossen. Auch könnten keine Aufklärungsorte in den alten Bundesländern in die Förderung aufgenommen werden, da es diesen regelmäßig am authentischen Ort mangeln wird. So könnte beispielsweise das bisher einzige im "Westen" befindliche und ausschließlich privat betriebene Museum in Pforzheim nicht gefördert werden. Es sollte daher nach einer Öffnungsklausel für derartige Einrichtungen gesucht werden, ohne gleichzeitig ein Tor für DDR-Ostalgiemuseen u.ä. zu öffnen.

Nicht eindeutig klar wird in dem BKM-Entwurf, auf welcher Basis die Archive der Bürgerbewegung künftig gefördert werden können, oder ob diese Zuständigkeit ausschließlich bei der Stiftung Aufarbeitung verbleiben soll. Wenn eine Förderung durch die BKM angedacht ist, müssten die Archive der Bürgerbewegung an dieser Stelle mit genannt werden.

Als problematisch hat sich in den zurückliegenden Jahren die strikte Auslegung der 50/50-Regelung bei der Finanzierung durch die BKM erwiesen. Das jetzt künftig als Gegenfinanzierung nicht nur Landesmittel, sondern auch Mittel der Sitzkommune anerkannt werden und dies so in das Konzept aufgenommen wurde, ist nachdrücklich zu unterstützen. Viele gerade kleinere Einrichtungen erhalten zwar eine Förderung der Sitzkommune, aber keine vom Land oder aber Land und Kommune teilen sich in die Finanzierung. Eine explizite Aufnahme eines Sitzkommuneanteils als mögliche Kofinanzierung der Bundesförderung erhöht den Druck auf die Städte, Kreise und Gemeinden, sich an der Finanzierung zu beteiligen, deutlich. Es sollte jedoch über konkret benannte und eng begrenzte Ausnahmetatbestände insbesondere für Anschubfinanzierungen, für Baumaßnahmen zum Erhalt des authentischen Ortes oder für grundsätzliche Überarbeitungen von Dauerausstellungen nachgedacht werden.

Das Prinzip der 50/50-Förderung überfordert die neuen Länder. Ebenso wie in Berlin befinden sich nur in den neuen Bundesländern Gedenkstätten zur Diktatur in SBZ und DDR. Diese Tatsache müsste – wie dies in Berlin bereits geschieht – ein größeres finanzielles Engagement des Bundes bedingen. Eine andere Lösung wäre eine Art Länderfinanzausgleich.

Die Kriterien der Förderung sind zweckmäßig und spiegeln die wesentlichen Tätigkeitsfelder von Gedenkstätten wider. Es sollte verdeutlicht werden, dass aber nicht alle Punkte gleichermaßen erfüllt sein müssen. Insbesondere bei Kriterium "Qualität des Projektkonzeptes" und der dabei verlangten wissenschaftlich fundierten Konzepte ist zu beachten, dass gerade in der Aufbauphase aber auch bei vielen Einrichtungen die den authentischen Ort bisher gerade so erhalten konnten, kein zusätzliches Potential für die Erarbeitung solcher Konzepte vorhanden ist. Hier sollte ausdrücklich die Möglichkeit der Förderung von Anträgen zur Erstellung solcher Konzepte aufgenommen werden. Als ein zusätzliches Kriterium sollte das Vorhandensein oder der Aufbau von musealen Sammlungen mit authentischen Objekten zum jeweiligen Fachgebiet oder/und Sammlungen von Zeitzeugendokumentationen aufgenommen werden, da beide Bereiche zum

Kerngeschäft von Gedenkstätten und Museen gehören und für eigene Ausstellungen und für Kooperationen von großer Bedeutung sind.

Die vorgeschlagene Bagatellgrenze ist schwierig, da es viele Einrichtungen gibt, die mit einem Projekt von einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro (50/50-Regelung) sehr weit kommen würden und denen auch mit wesentlich weniger Mitteln geholfen wäre. Zu akzeptieren wäre eine solche Grenze nur, wenn andere Bundesstiftungen (Stiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur, Stiftung Erinnerung und Zukunft, o.ä.) diese "kleinen" Förderanträge bearbeiten würden.

Bezüglich des konkreten Verfahrens der Antragstellung sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden die Anträge direkt bei der BKM zu stellen. Bei einer Gegenfinanzierung nur durch die jeweilige Sitzkommune müssten die Anträge dann über diese gestellt werden. Auch hier wäre eine direkte Antragstellung sinnvoll. Auf jeden Fall sollte das Verfahren so geregelt sein, dass die jeweilige Gedenkstätte in die Kommunikation und die Entscheidungsfindung eingebunden wird.

a7.) *In Anlage 5 des BKM-Entwurfs wird beschrieben, wie das Verfahren bei mehreren beantragenden Gedenkstätten aussehen könnte. Sollte der Mehraufwand einer Gedenkstätte, wie vorgeschlagen, ganz grundsätzlich „belohnt“ werden? Ist dies praktikabel?*

Der Mehraufwand einer Gedenkstätte im Rahmen einer Kooperation für die Beantragung und Verwaltung der Fördermittel sollte nicht wie vorgesehen durch einen höheren Förderanteil am Projekt "belohnt" werden, sondern es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Verwaltungskosten, die bei der Durchführung und Abrechnung von Projekten entstehen anteilig in die förderfähigen Projektkosten aufzunehmen. Diese Regelung sollte grundsätzlich und nicht nur für Kooperationsprojekte gelten. Eine solche Regelung ist bei Projektförderungen in anderen thematischen Zusammenhängen durchaus üblich und würde auch kleineren Einrichtungen die Durchführung von Projekten ermöglichen.

a8.) *Wie bewerten Sie die bisherige Tätigkeit des Expertengremiums zur Beratung der Bundesregierung bei der Entscheidung über Förderanträge?*

Die bisherige Tätigkeit des Expertengremiums ist für Außenstehende und Antragsteller wenig transparent gewesen. Viele potentielle Antragsteller wissen weder um die Existenz des Gremiums noch um seine Zusammensetzung. Es gibt keinerlei Übersichten über die Bewertungen von Anträgen durch das Gremium und die schlussendlich bewilligten Förderungen, wie sie bspw. die Stiftung Aufarbeitung in ihren Tätigkeitsberichten veröffentlicht. Bei der Einrichtung des künftigen Beratungsgremiums sollte auf wesentlich mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen geachtet werden.

a9.) *Wie bewerten Sie die im BKM-Entwurf vorgeschlagene Rolle und Besetzung des Beratungsgremiums und welche Inhalte sollte die Geschäftsordnung eines derartigen Gremiums beinhalten?*

Das vorgesehene Beratungsgremium soll laut BKM-Entwurf zwar aus Fachwissenschaftlern und Museumsfachleuten bestehen, die Experten aus den Gedenkstätten erhalten aber lediglich einen Gaststatus. Gerade die Vertreter des Arbeitskreises der KZ-Gedenkstätten und der Arbeitsgemeinschaft Gedenkstätten zur SBZ und DDR sollten jedoch Sitz und Stimme in diesem Gremium erhalten, um ihren Sachverstand und ihre spezifischen Kompetenzen angemessen einbringen zu können. Auch wäre zu prüfen, ob jeweils ein

Vertreter von Verfolgten der NS-Diktatur und der kommunistischen Diktatur zumindest mit Gaststatus in dieses Gremium berufen werden kann, denn die Sicht der Opfer sollte bei der Förderung der Gedenkstätten berücksichtigt werden. Wenn man beim Institut für Zeitgeschichte München einen Arbeitsschwerpunkt bei der NS-Diktatur unterstellt, könnte man das Hannah-Arendt-Institut Dresden ergänzend in das Gremium aufnehmen, liegt der Schwerpunkt doch dort eher bei der kommunistischen Diktatur. Weiterhin könnte man prüfen, ob der Platz, der derzeit allgemein einem Vertreter der Länder vorbehalten sein soll, durch die Landeszentralen für politische Bildung besetzt werden könnte.

Die Geschäftsordnung sollte unbedingt klare und transparente Regelungen für das Bewertungsverfahren der Anträge enthalten und für potentielle Antragsteller zugänglich sein, um die aktuelle unbefriedigende Situation zu beenden. Die schlussendlich vom BKM getroffenen Förderentscheidungen sollten analog zu den Veröffentlichungen der Stiftung Aufarbeitung unter Angabe der geförderten Institution, des Projektes und der Fördersumme jährlich veröffentlicht werden.

b) Gedenkstätten und Erinnerungsorte NS-Terrorherrschaft

b1.) Wie bewerten Sie den Vorschlag, vier weitere Gedenkstätten in den alten Bundesländern in die institutionelle Förderung des Bundes zu übernehmen?

Es ist sehr positiv, dass diese Gedenkstätten in die institutionelle Bundesförderung aufgenommen werden sollen. Nach dem 1999 für die großen KZ-Gedenkstätten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine finanzielle Sicherheit gegeben wurde, wird dies jetzt auch für die Gedenkstätten in den alten Bundesländern nachgeholt und so ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung eines gesamtdeutschen Konzeptes gegangen.

In diesem Zusammenhang schiene es sinnvoll, ein ähnliches Förderinstrument für Projektförderungen, wie es mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur besteht, auch für den Bereich der NS-Diktatur zu schaffen. Ggf. könnten bestehende Stiftungen wie die Stiftung Erinnerung und Zukunft eine derartige Aufgabe mit übernehmen.

b2.) Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine „Ständige Konferenz der Leiter der Berliner NS-Gedenkorte“ einzurichten und damit sog. Synergieeffekte zu erzielen? Kann diese mehr leisten, als es an bisheriger Zusammenarbeit bereits gibt? Sind Erweiterungen über Berlin hinaus denkbar, beispielsweise die Einbeziehung der Gedenkstätte Sachsenhausen? Inwiefern bestehen bei einzelnen dieser Einrichtungen besondere Frage- und Problemstellungen?

Diese Frage ist von Außen nicht zu beantworten.

b3.) Wird das vorgelegte Konzept der Tatsache gerecht, dass es in naher Zukunft keine Zeitzeugen aus der Zeit des Nationalsozialismus mehr geben wird (Übergang von kommunikativem zu kulturellem Gedächtnis)?

Dieses Problem stellt sich für die frühe Phase der kommunistischen Diktatur ebenso. Für die Gedenkstätten bedeutet dies einerseits verstärkte Sicherung der noch erreichbaren Zeitzeugendokumentationen. Andererseits werden sie durch das Aussterben der Zeitzeugengeneration vor neue Herausforderungen gestellt, die sie bereits seit Jahren erfolgreich lösen. Die Sammlung von Zeitzeugendokumentationen in den Gedenkstätten sollte mit Vorrang betrieben und gefördert werden.

- b4.) *Wie beurteilen Sie die Vorschläge im BKM-Entwurf angesichts der Aufgabenausweitung der NS-Gedenkstätten seit 1990 (Besucherzahlen, Pflege der Bausubstanz, Sammlungspflege, Ausstellungen etc.)? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der NS-Gedenkstätten und gäbe es Möglichkeiten, mit denen die Gedenkstätten ebenfalls zur Lösung möglicherweise bestehender struktureller und finanzieller Probleme beitragen könnten?*

Dies können nur die betroffenen Einrichtungen selbst einschätzen.

- b5.) *Wie beurteilen Sie die Rolle, die Forschungs- und Bildungsarbeit an den NSGedenkstätten spielen sollte und wie finden Sie diese im BKM-Entwurf hinreichend berücksichtigt?*

Wissenschaftliche Forschung an Gedenkstätten sollte sich grundsätzlich auf die Erforschung des konkreten Ortes, die Opfer und Täter sowie ggf. vorhandener musealer Sammlungen beschränken. Weitergehende Grundlagenforschung kann notwendig sein in Vorbereitung von Dauer- und Sonderausstellungen.

Einen großen Stellenwert nimmt die Bildungsarbeit als gedenkstättenpädagogische Vermittlung von Wissen und historischen Zusammenhängen ein.

Für beide Bereiche müssen bei der Förderung entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

- b6.) *Wie beurteilen Sie Rolle, die zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte bei der Aufarbeitung des Nationalsozialismus spielen soll und wie finden Sie diesen Aspekt im BKM-Entwurf berücksichtigt?*

Zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte sind eine wichtige Ergänzung und Unterstützung von Gedenkstätten sowie anderen Einrichtungen und wichtiger Teil der bundesdeutschen Gedenkkultur. (zu Fördermöglichkeiten für diese Arbeit vgl. Frage b1)

c) Gedenkstätten und Erinnerungsorte SBZ/DDR-Zeit, Geschichtsverbund "Aufarbeitung SED-Diktatur"

- c1.) *Inwiefern berücksichtigen die Vorschläge die Gesamtzusammenhänge zur Aufarbeitung der SED-Diktatur insbesondere im Hinblick auf den alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Herrschaftsanspruch der SED in der DDR?*

Totalitäre Diktaturen haben grundsätzlich einen alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Herrschaftsanspruch. Gedenkstätten informieren an authentischen Orten über die Überwachung und Repression sowie an Widerstand und Verfolgung anhand eines jeweils vom Ort vorgegebenen Komplexes. In diesem Kontext wird auch über die jeweils betroffenen Bereiche der DDR-Gesellschaft zu informieren sein, als Matrix quasi, auf der sich die Unterdrückung abspielte. Ein Beispiel bietet das BKM-Konzept mit der vorgeschlagenen Ausstellung "Mauer und Deutsche Teilung im Alltag der DDR".

Eine Ausstellung über die SED und ihre konkreten Herrschaftsmechanismen, sollte möglichst an einem authentischen Ort in Berlin entstehen und zumindest als Option in das Konzept aufgenommen werden. Die Rolle der SED sollte außerdem in allen Gedenkstätten entsprechend Berücksichtigung finden.

- c2.) *Wie bewerten Sie die beschriebene Strukturierung eines sog. Geschichtsverbundes SED-Unrecht? Könnten dadurch Kooperationsmöglichkeiten befördert werden? Besteht durch die Schaffung eines „Geschichtsverbundes SED-Unrecht“ in der vorgeschlagenen Form die*

Gefahr der Zentralisierung bzw. zu starken Institutionalisierung der DDR-Aufarbeitungs- und Erinnerungslandschaft?

Es ist bisher im BKM-Konzept nicht erkennbar, ob und in welcher Form dieser Geschichtsverbund institutionalisiert werden soll. Eine neue zentralistische Struktur, wie sie in vorhergehenden Konzepten bspw. mit der Schaffung von "Leiteinrichtungen" für bestimmte Themenbereiche vorgesehen war, ist abzulehnen und im jetzigen BKM-Entwurf auch nicht enthalten. Stattdessen soll der angestrebte Geschichtsverbund offenbar ein rein inhaltlicher Zusammenschluss aller professionell mit der Forschung, Aufklärung und politischen Bildungsarbeit zu staatlichem Unrecht in SBZ und DDR Beschäftigten sein. In diesem könnten die Ergebnisse der bereits jetzt von zahlreichen Einrichtungen und Initiativen geleisteten Arbeit noch besser nutzbar gemacht werden. Diese Vernetzung bedarf aber einer Koordination. Daher sollte geprüft werden, ob ähnlich wie das Gedenkstättenreferat für die NS-Gedenkstätten, das an die "Topographie des Terrors" angegliedert ist, eine Stelle für diese Koordinationsarbeit finanziert werden kann. Auch die AG Gedenkstätten zu Diktatur in SBZ und DDR könnte bei entsprechender Förderung weitere Aufgaben übernehmen.

Die Weiterentwicklung der Dezentralität und Heterogenität der Gedenkstätten-Topographie und der Aufarbeitungslandschaft in der Bundesrepublik sowie ihrer Trägerstruktur ist unbedingt auch künftig zu bewahren und zu fördern, da diese freie Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die zivilgesellschaftliche Verankerung und die Pluralität dieses Prozesses konstitutiv für unsere demokratische Gesellschaft sind. (vgl. Frage a5)

Die Bezeichnung des Geschichtsverbundes ist unglücklich und klammert wesentlich Teile aus. Zeitlich könnte er sich erst ab 1946 mit diesen Themen beschäftigen, da es vorher noch keine SED gab. Die Frühphase der SBZ bliebe also ausgeklammert. Außerdem läßt sich der Aspekt des Widerstands gegen die Diktatur nur schlecht unter den Begriff Unrecht subsumieren. Wie schon oben gesagt (vgl. Frage a3) sollte daher einheitlich der Begriff kommunistische Diktatur in SBZ und DDR Verwendung finden.

Ebenfalls offen scheint, welche Einrichtungen nun als Teil dieses Geschichtsverbundes anzusehen sind. Wenn in der Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes diese Einrichtungen abschließend aufgeführt sein sollten, müßte vorher eine umfassende Evaluation der vorhandenen Aufarbeitungslandschaft stattfinden. Da das zeitlich sicher schwierig sein wird, sollten hier neben den großen und eindeutig benennbaren Einrichtungen nur Kriterien für weitere aufgeführt werden.

c3.) Wodurch könnte Ihrer Ansicht zufolge eine Verbesserung der bundesweit als unzureichend eingeschätzten Vermittlung der Aufarbeitung der DDR im Unterricht und in der politischen Bildung bzw. des bestehenden Nebeneinanders verschiedener Institutionen und Einrichtungen in diesem Bereich in den neuen Bundesländern erfolgen?

Zu Recht wird der Stand der Vermittlung von Wissen über die Dimensionen der kommunistischen Diktatur in der SBZ/DDR und ihrer Auswirkung als völlig unzureichend eingeschätzt. Die Gedenkstätten müssen bei Besuchen von Schulklassen oft Grundlagenwissen vermitteln, statt das eigentliche spezielle Thema der jeweiligen Einrichtung behandeln zu können. Die beschränkte finanzielle Ausstattung der Gedenkstätten läßt ein intensiveres Engagement im direkten schulischen Bereich oftmals nicht zu. Stattdessen sollten die Schulen in die Lage versetzt, vor allem aber in die Pflicht genommen werden dieses Thema zu vermitteln. Gedenkstätten, Archive und Aufarbeitungsinitiativen können hier durch Lehrerfortbildung und die Erarbeitung von speziellen didaktischen Materialien Unterstützung leisten.

Der Bund und die Länder könnten über die Kultusministerkonferenz versuchen, Einfluss zu nehmen, um eine entsprechende Prioritätensetzung innerhalb der Schulverwaltungen aller Länder zu erreichen. Grundsätzlich sollten alle beteiligten Einrichtungen ihren jeweiligen Kerngeschäften nachgehen und innerhalb dieser kompatible Angebote erarbeiten. Die Zentralen für politische Bildung sollten Materialien für Lehrer und Schüler erarbeiten die u.a. der Vorbereitung von Gedenkstättenbesuchen dienen und dabei eng mit den jeweiligen Einrichtungen zusammenarbeiten. Gemeinsam mit Archiven und den Lehrerbildungsinstituten der Länder könnten weitere Materialsammlungen und Arbeitshefte für den Unterricht entstehen. Die sehr guten DVD-Angebote der Stiftung Aufarbeitung sollten über die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung ebenso vertrieben werden, wie über die Gedenkstätten. Es scheint wesentlich mehr Angebote zu geben, als derzeit in der Breite genutzt werden. Hier könnte ein Internetportal auf dem alle entsprechenden Angebote "auf einen Klick" zu erreichen sind, Abhilfe schaffen. Ein solches Projekt könnte die Stiftung Aufarbeitung gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung koordinieren und tragen.

Die Arbeit in diesem Sektor muß dringend stärker koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

In vielen Lehrplänen ist das Arbeiten an "außerschulischen Lernorten" inzwischen obligatorisch. Hier sollten die Gedenkstätten in enger Abstimmung miteinander entsprechende Angebote erarbeiten und diese kommunizieren, denn die authentischen Orte werden der Dreh- und Angelpunkt der Vermittlung gerade an die nachwachsende Generation bleiben. Grundsätzlich sollte den Gedenkstätten zusätzliche Mittel für Führungen von Schulklassen, für die Erarbeitung und Durchführung von lehrplanergänzenden Angeboten und die logistische Betreuung dieses Segmentes einschließlich der Koordination zur Verfügung gestellt werden.

Hier muss aber auch an eher unübliche Wege gedacht werden. So hat die Deutsche Bahn (DBregio) für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gerade ein Programm "Klasse unterwegs" mit speziellen Tarifen aufgelegt und bietet auf einer entsprechenden Internetseite verschiedene Ziele, so auch eine Reihe von Gedenkstätten an. Die Werbung der Deutschen Bahn ist völlig Kostenneutral für die vorgestellten Ausflugsziele.

c4.) Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass der Stiftung Aufarbeitung zukünftig neben der Projektförderung von Forschung auch die Möglichkeit der festen institutionellen Förderung gegeben werden soll?

Die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hat in den vergangenen Jahren durch ihre Projektförderungen – unter anderem in Gedenkstätten – einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung geleistet. Sie sollte auch weiterhin eine unabhängige Stiftung bleiben, die Gedenkstätten, Archive, Vereine, Verbände und Forscher mit Projektförderungen bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der öffentlichen Aufklärung über dieselbe unterstützt. Als solche trägt sie wesentlich zum Erhalt der heterogenen Strukturen der Aufarbeitungslandschaft bei. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, wird die Stiftung jedoch deutlich mehr finanzielle Mittel benötigen.

Den Vorschlag, der Stiftung Aufarbeitung künftig die Möglichkeit einzuräumen, Einrichtungen des Geschichtsverbands SED-Unrecht institutionell zu fördern, ist nur bedingt sinnvoll. Die institutionelle Förderung der Gedenkstättenarbeit durch den Bund muss nach einheitlichen, transparenten Kriterien aus einer Hand erfolgen. Der Aufbau einer „Parallelstruktur“ scheint daher nicht sachdienlich zu sein und der Idee einer gesamtstaatlichen Ordnung des

Gedenkstättenbereichs zuwider zu laufen. Er würde zahllose Fragen aufwerfen, für die kaum klare Lösungen zu finden sein dürften, so etwa: Könnte eine Einrichtung, die dem BKM nicht förderwürdig erscheint, von der Stiftung Aufarbeitung institutionell gefördert werden? Sollten gar unterschiedliche Kriterien zur Anwendung kommen? Im Bereich der Archive der Bürgerbewegung, der Verfolgtenverbände oder reiner Aufarbeitungsinitiativen wäre die Möglichkeit der institutionellen Förderung hingegen sinnvoll. Unbedingt fortgeführt werden sollte die Förderung von Projekten auch in Gedenkstätten.

Die Stiftung Aufarbeitung wurde 1997 vor allem als schlanke Förderstiftung ins Leben gerufen. Im Sinne eines dezentralen und pluralen Ansatzes der Aufarbeitung sollte dies auch so bleiben. Immer dann wenn Förderauftrag und Eigeninteresse zusammenfallen, führt dies zu kontraproduktiver Konkurrenz. Dies sollte ausdrücklich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgeschlagene Übergabe von Aufgaben der politischen Bildung von der BStU an die Stiftung Aufarbeitung abzulehnen. Diese Aufgaben sollten sinnvollerweise an die Bundes- und die Landeszentralen für politische Bildung vor allem aber an die jeweils vor Ort tätigen MfS-Gedenkstätten und Aufarbeitungsinitiativen übertragen werden.

c5.) Wie beurteilen Sie Rolle, die zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur spielen sollen und wie finden Sie diesen Aspekt im BKM-Entwurf berücksichtigt?

Zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte sind eine wichtige Ergänzung und Unterstützung von Gedenkstätten sowie anderen Einrichtungen und wichtiger Teil der bundesdeutschen Gedenkkultur. In der Vergangenheit haben Sie wichtige Projekte initiiert und umgesetzt. Bis heute sind sie als Träger von Gedenkstätten, Archiven der Bürgerbewegung oder Aufarbeitungsinitiativen aktiv und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Aufarbeitung. Wesentliche Projekte wurden in der Vergangenheit von der Stiftung Aufarbeitung gefördert, die diese Möglichkeit auch in Zukunft behalten und ausbauen sollte. Diese verschiedenen Initiativen und Projekte sorgen für einen pluralen und breit in der Gesellschaft verankerten Aufarbeitungsdiskurs, der in dieser Form erhalten bleiben muss. Im künftigen Gedenkstättenkonzept sollte dies wieder so festgehalten werden (vgl. Frage a5).

Der vorliegende BKM-Entwurf stärkt die vorhandenen dezentralen Strukturen grundsätzlich. Die konkrete Umsetzung, bezogen auf die Förderung von entsprechenden Einrichtungen außerhalb Berlins, muß allerdings noch wesentlich deutlicher werden. (vgl. Frage c6)

c6.) Gibt es weitere Gedenkstätten oder Erinnerungsorte, die im Rahmen der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption ebenfalls Berücksichtigung in der institutionellen Förderung finden sollten?

Der BKM-Entwurf vernachlässigt nach wie vor historische Orte von gesamtstaatlicher Bedeutung außerhalb Berlins. Die Vorschläge für die verstärkte Förderung des Gedenkens an die Opfer der kommunistischen Diktatur in der SBZ/DDR darf sich nicht nur auf die Hauptstadt beziehen. Die SED-Diktatur war trotz ihres zentralistischen Charakters an allen Orten im Lande für die Menschen erfahrbar, und sie wurde an vielen Orten geschwächt und letztendlich von der Peripherie aus zu Fall gebracht. Die Struktur einer künftigen Erinnerungslandschaft sollte diesem historischen Sachverhalt stärker Rechnung tragen. Zudem ist gerade in der Region bzw. Provinz die Verharmlosung der DDR besonders ausgeprägt. Deshalb muss in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen besonders

hier die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur befördert werden. Eine Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption muss deshalb vermeiden, dass die außerhalb der Hauptstadt etablierten Einrichtungen zu Gunsten eines Berliner Zentralismus geschwächt werden.

Eklatantes Beispiel für diesen Zentralismus der Erinnerungskultur ist das Fehlen der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn in der Auflistung der durch den Bund institutionell zu fördernden Gedenkstätten. Diese steht wie keine andere Einrichtung bundesweit als ehemaliges Bollwerk des DDR-Grenzregimes für das Einmauern der eigenen Bevölkerung als eine wesentliche Säule der SED-Diktatur. Außerdem fehlt die institutionelle Förderung weiterer Einrichtungen von zentraler Bedeutung, darunter der Gedenkstätten Roter Ochse in Halle und Museum in der „Runden Ecke“ mit dem Museum im Stasi-Bunker in Leipzig (die seit 2003 durch die BKM projektbezogen gefördert wird, aber im BKM-Entwurf keine Erwähnung findet) sowie der Erinnerungs- und Begegnungsstätte ehemaliger Jugendwerkhof Torgau. Sie leisten seit Jahren einen qualitätvollen und professionellen Beitrag zur politischen Bildung und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der bundesdeutschen Gedenkstättenlandschaft geworden. Alle drei Einrichtungen stehen jeweils exemplarisch für einen Themenkomplex: Die Gedenkstätte Roter Ochse für politische Strafjustiz, das Museum in der „Runden Ecke“ für die flächendeckende Durchherrschaft der DDR-Gesellschaft mithilfe des Ministeriums für Staatssicherheit sowie die Vorbereitung auf eine militärische Auseinandersetzung und die Begegnungsstätte im Jugendwerkhof Torgau für die haftartige Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung in der DDR. Alle drei Einrichtungen werden, neben einer Reihe weiterer, in der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 1999 ausdrücklich genannt. Daher sollte der Prüfauftrag der Konzeption, der für die Aufnahme einer Vielzahl weiterer Häuser in die institutionelle Förderung schon 1999 gegeben wurde, auch im aktuellen Konzept des BKM verankert bleiben. Damit bliebe nach Verabschiedung des Papiers die Möglichkeit offen, unter entsprechenden Voraussetzungen weitere Gedenkstätten und Erinnerungsorte institutionell zu fördern. In diesem Zusammenhang muss die bisherige Praxis des „Omnibusprinzips“, wonach eine Einrichtung nur dann neu in die institutionelle Förderung aufgenommen werden kann, wenn eine andere vorher ausgeschieden ist, ausdrücklich beendet werden. Hier sollte ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

c7.) *Wie beurteilen Sie die zu gründende Landesstiftung „Berliner Mauer“ vor dem Hintergrund, dass die Mauer ein gesamtdeutsches Thema war? Besteht hier nach Ihrer Ansicht Änderungsbedarf?*

Die Gründung einer Landesstiftung für die Berliner Mauer-Gedenkort scheint sachdienlich. Das Engagement des Bundes darf sich aber nicht auf die Förderung dieser Landesstiftung beschränken, sondern sollte unbedingt weitere Einrichtungen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, wie bspw. die Gedenkstätte Marienborn, ins Konzept aufnehmen (vgl. Frage c6).

c8.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, im Tränenpalast eine Dauerausstellung zum Thema „Teilung und Grenze im Alltag der DDR“ einzurichten vor dem Hintergrund der neu zu gründenden Landesstiftung „Berliner Mauer“?*

Der "Tränenpalast" ist ein wichtiger Ort, der auch museal mit einer Ausstellung erschlossen werden sollte. Das Thema scheint schlüssig und zu diesem Ort passend. Da es sich hier um einen ehemaligen Grenzübergang handelt, sollte das Thema auf "Teilung und Grenze im Alltag in beiden Teilen Deutschlands" ausgedehnt werden. Der Grenzübergang wurde nicht

nur von DDR-, sondern auch von Bundesbürgern genutzt und ist zum Synonym geworden. So könnte hier verdeutlicht werden, dass die kommunistische Diktatur in der SBZ und DDR auch die Menschen in der alten Bundesrepublik betraf. Bei der konkreten Ausstellungsgestaltung sollten die noch vorhandenen Einbauten (Abfertigungs- und Kontrollanlagen) unbedingt erhalten bleiben und gezeigt werden.

c9.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, in Haus 1/Normannenstraße ein Dokumentations- und Bildungszentrum zum Thema „Repression und Widerstand in der SED-Diktatur“ einzurichten? Wer sollte Ihrer Ansicht nach die Trägerschaft dafür übernehmen? Welche Alternativen sehen Sie für die zukünftige Nutzung des Gebäudes und für die Darstellung von Widerstand in der DDR?*

Haus 1 / Normannenstraße ist der ehemalige Dienstsitz des Ministers für Staatssicherheit, also ein Ort der Repression und Unterdrückung. Ob an diesem Ort eine Ausstellung zu Opposition und Widerstand sinnvoll untergebracht wäre, ist zu bezweifeln. Andererseits zeigt die Gedenkstätte selbst seit einigen Jahren eine solche Oppositionsausstellung in ihren Räumen. Eine weitere neue Ausstellung, nun zum Thema "Repression und Widerstand" sollte in Berlin nicht entstehen, da es bereits in anderen Städten überzeugende Expositionen gibt, so im ebenfalls bundesgeförderten Zeitgeschichtlichen Forum in Leipzig. In der künftigen Dauerausstellung zum MfS werden die Komplexe Repression und Widerstand ohnehin eine Rolle spielen müssen.

Die Gedenkstätte Normannenstraße sollte künftig durch das Land Berlin und den Bund institutionell gefördert werden. Eine Veränderung der Trägerschaft erscheint weder sinnvoll noch notwendig, da es mit dem ASTAK e.V. eine funktionierende Trägerstruktur gibt. Eine Überführung an die BStU, wie von dieser in ihrer öffentlichen Stellungnahme vorgeschlagen, sollte nicht erfolgen (vgl. Abschnitt d). Die jetzt im IDZ der BStU stehende Ausstellung könnte ggf. mit Personal an die Gedenkstätte Normannenstraße übergeben werden und dort am authentischen Ort zur Vermittlung von Strukturen und Arbeitsweise des MfS beitragen, ohne weiter zwei völlig getrennte Orte in Berlin für diesen Themenbereich vorzuhalten.

Weitere Diskussionen über einen Trägerwechsel sollten zurückgestellt werden, da sie bisher nur zur völligen Blockade an diesem wichtigen Ort geführt haben.

c10.) *Finden auch andere Formen der Repression und des Widerstandes, beispielsweise in der Kultur, den Kirchen usw., im BKM-Entwurf ausreichend Berücksichtigung?*

Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 1999 und der Entwurf zu ihrer Fortentwicklung haben die wesentlichen Elemente der Erinnerungs- und Gedenkkultur benannt. Wichtige Aspekte sind hierbei sowohl "Widerstand gegen die Diktatur" als auch "Überwachung und Verfolgung", also Repression. Die Diktatur beherrschte jeden Bereich der Gesellschaft, und überall gab es auch Formen des Widerstandes, die exemplarisch dargestellt werden sollten. In welchem Umfang und mit welchen speziellen Teilthemen sich die jeweiligen Einrichtungen und Projekte beschäftigen, sollte nicht Gegenstand einer Gedenkstättenkonzeption des Bundes sein, die grundsätzliche Leitlinien festlegt.

c11.) *Wie könnte in Berlin eine effektive Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Aufarbeitung der Geschichte des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewährleistet werden?*

Die drei bisher in diesem Bereich arbeitenden Einrichtungen sollten vor allem ihre Ausstellungen sowie ihre Forschungs- und Sammlungstätigkeit aufeinander abstimmen und

jeweils erkennbare Schwerpunkte setzen, die die Einrichtungen unverwechselbar voneinander absetzen. Die Ausstellung aus dem IDZ der BStU sollte an die Gedenkstätte Normannenstraße übergeben und in das dortige Haus integriert werden. (vgl. Frage c9)
Tiefer gehend ist diese Frage von Außen nicht zu beantworten.

c12.) *Das Gesamtkonzept der Dokumentation der Berliner Mauer des Berliner Senates sieht als Planungsgrundlage für diesen Teil des Gedenkstättenkonzeptes des Bundes an dem historisch bedeutsamen Ort des Checkpoint Charlie ein „Museum des Kalten Krieges in Europa“ vor.*

** Wie bewerten Sie die Besetzung dieses Ortes der ehemaligen Grenzübergangsstelle für die Besatzungsmächte und Ausländer, der auch Zeuge spektakulärer Fluchtversuche war, mit einem solchen, vom unmittelbaren historischen Geschehen an dieser Stelle losgelösten, Schwerpunkt?*

** Sehen Sie in einer zukünftigen Bebauung der bislang noch freien Parzellen Friedrichstraße/ Ecke Kochstraße eine Beeinträchtigung der Wirkung des Ortes als ehemaliger Grenzübergang mitten im Stadtzentrum? Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Umgangs mit diesem Baugrund für die Vermittlung der unmittelbaren Ereignisse am Checkpoint Charlie, der Trennung der Stadt und dem Gedenken an die Opfer dieser Situation?*

Aus der Außensicht ist zu dieser Frage nur festzustellen, dass Berlin sowohl über das Alliierten-Museum in Dahlem als auch über das Russische Museum in Karlshorst verfügt und somit der Bereich der Systemkonfrontation während des Kalten Krieges in Berlin ausreichend dokumentiert scheint. Ein Museum, das sich abstrakt mit dem Kalten Krieg beschäftigen soll, der nicht nur europäische, sondern weltweite Bedeutung hatte, würde eher von der deutschen Teilung und der Mauer sowie den Opfern ablenken und liefe Gefahr, bekannte Exkulpationsstrategien zu bedienen. Dieses Thema wird sicher als Kontext in den anderen im Gesamtkonzept vorgesehenen Ausstellungen thematisiert.

d) Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU)

allgemeine Vorbemerkung und Zusammenfassung

Gegründet wurde die BStU mit dem Auftrag, vor allem die Aktenhinterlassenschaft des MfS zu erschließen und sowohl Betroffenen als auch Forschern Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Hier gibt es großen Nachholbedarf – verwiesen sei allein auf die oft immer noch jahrelangen Wartezeiten bei der Beantragung persönlicher Akteneinsicht. Die BStU muss zunächst einmal diesen ihren eigentlichen Auftrag erfüllen. Die im BKM-Konzept vorgeschlagene Konzentration auf das Kerngeschäft der Erschließung und Zurverfügungstellung der Akten ist daher nachdrücklich zu unterstützen. Die in den Archiven verwahrten Dokumente stellen gerade auch für die Gedenkstätten zur Diktatur in SBZ und DDR eine bedeutsame und unverzichtbare Arbeitsgrundlage dar. Trotz des herausragenden finanziellen Engagements des Bundes in den zurückliegenden 17 Jahren sind noch immer sehr große Teile der Aktenbestände unerschlossen und damit nicht nutzbar. Diese einmalige und für die Aufarbeitung unverzichtbare Überlieferung muss daher in den nächsten fünf Jahren im Rahmen einer Erschließungsoffensive vollständig nach archivarischen Kriterien sachlich erschlossen werden. Auch die Bereitstellung von Akten an externe Forscher ist wesentlich zu beschleunigen.

Alle Kapazitäten der BStU sollten auf diesen Bereich gelenkt werden. Im Sinne des angestrebten Geschichtsverbundes sollten die Aktivitäten der BStU im Bereich der

politischen Bildung und des Betriebs von Dokumentations- und Informationszentren (IDZ) zusammen mit den personellen und finanziellen Ressourcen an die vor Ort bestehenden Gedenkstätten bzw. freien Träger der gesellschaftlichen Aufarbeitung übergeben werden. Zumindest aber sollte umgehend eine stärkere Kooperation und Abstimmung stattfinden.

Die unbestreitbar innerhalb der Forschungsabteilung der BStU vorhandenen Kapazitäten sowie der privilegierte Aktenzugang müssen künftig ausschließlich für die Grundlagenforschung eingesetzt werden, die gerade für die Arbeit in den Gedenkstätten und Museen unabdingbar ist. Mittelfristig ist diese Abteilung in eine eigenständige Forschungseinrichtung zu überführen oder an bestehende Institute anzugliedern. Außerdem sollte die BStU endlich Quelleneditionen und sachbezogene Findmittel für die Akten online oder gedruckt veröffentlichen.

Bei allen vorgesehenen Umstrukturierungen muss aber gewährleistet bleiben, dass die einmalige Errungenschaft der sofortigen Öffnung der Akten einer Diktatur nicht nur erhalten bleibt, sondern insbesondere für die Forschung wieder wesentlich verbessert wird. Wichtig dabei ist nicht, welche Einrichtung den Bestand übernimmt, sondern allein, dass dieser zugänglich bleibt. Denn das schützenswerte Erbe der Friedlichen Revolution sind die offenen Akten, nicht die damit befassten Einrichtungen!

Die Diskussion über die Zukunft der Stasi-Akten sollte weitergeführt werden und in ein entsprechendes Konzept münden, das Planungssicherheit für alle Beteiligten bietet. Jedwede Umstrukturierung innerhalb der BStU (Verstärkung der politischen Bildungsarbeit, Außenstellenschließung, Archivumlagerungen, etc.) sollte unbedingt zurückgestellt werden, bis der Bundestag über dieses Konzept entschieden hat.

Die künftige deutliche Schwerpunktsetzung im Bereich der archivarisches Erschließung der Aktenüberlieferung könnte unterstrichen werden, indem die Funktion des Direktors an einen Archivar übertragen wird.

d1.) Wie bewerten Sie den Vorschlag des BKM-Entwurfs, die Akten der BStU mittelfristig in das Bundesarchiv zu überführen? Welche Besonderheiten wären dabei zu berücksichtigen? Welcher Zeithorizont ist für diese Überführung realistisch?

Die BStU war von Anfang an als ein zeitlich begrenztes Sonderarchiv konzipiert, so dass zwingend über ein Zukunfts-Konzept nachgedacht werden muss. Die Behörde selbst war es, die bereits vor einigen Jahren – ohne Absprache mit den anderen Institutionen der Aufarbeitung und den Landesarchiven – eigene Zukunftsvorstellungen entwickelt hat. Das sogenannte Regionalkonzept sah vor, die Akten in einer Außenstelle pro Bundesland zu konzentrieren, einige Außenstellen ganz zu schließen und die ohne Archiv mit Aufgaben der politischen Bildung zu betrauen. Dieses Konzept hat Widerspruch herausgefordert, so bspw. in Sachsen, das sich für den Erhalt aller drei Archivstandorte aussprach, da hier auch die Landesarchive ansässig sind, in die die Akten später abgegeben werden sollen. Dieses Regionalkonzept war nicht kompatibel mit der bestehenden Archiv- und Aufarbeitungslandschaft.

Wann und unter welchen Bedingungen die Stasi-Akten in das Bundesarchiv und die Landesarchive zu überführen sind, sollte nach Klärung aller offenen Fragen in einem konkreten und auch öffentlich zu diskutierenden Plan geregelt werden, der vom Bundestag zu beschließen wäre. (zu weiteren konkreten Besonderheiten die zu berücksichtigen wären, vgl. die folgenden Fragen). Bis dahin sollte aber auf jeden Fall eine Konzentration der BStU auf ihr Kerngeschäft Erschließung und Zurverfügungstellung der Akten erfolgen, um in diesem Bereich mit der Aufarbeitung sichtbar voranzukommen.

d2.) *Welche Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Regelwerke müssten in Vorbereitung einer Überführung der Akten angepasst bzw. neu geschaffen werden?*

Die Klärung dieser Frage bedarf einer ausführlichen fachlichen Prüfung. Hierzu sollten Expertisen der betroffenen Stellen (BStU, Bundesarchiv, Landesarchive, Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte) sowie der Nutzer (Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Forschungsinstitute, Gedenkstätten, Opfer- und Verfolgtenverbände, etc.) eingeholt und öffentlich diskutiert werden. Dieser Prozess sollte umgehend eingeleitet werden, um später nicht unter Zeitdruck zu geraten. (vgl. Fragen d6 bis d12)

Auf jeden Fall müssen die heutigen Zugangsmöglichkeiten aus dem StUG mindestens erhalten bleiben, Ziel muss aber sein, diese künftig vor allem für die Forschung wieder zu verbessern. Insbesondere werden das BArchG und die Landesarchivgesetze der neuen Bundesländer um entsprechende Regelungen aus dem StUG zu ergänzen sein. Ggf. können Erfahrungen, die im Umgang mit den Stasi-Akten gesammelt wurden, allgemein auf die Nutzung von staatlichem Archivgut aus beiden Diktaturen übertragen werden. Denkbar wäre bspw. die Sperrfristen für Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion und ihres Amtes sowohl der NS-Diktatur als auch der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR für die Forschung grundsätzlich aufzuheben.

Die Nutzungspraxis für die DDR-Akten ist im Bundesarchiv wesentlich liberaler als in den Landesarchiven, bei einer weitgehend ähnlichen gesetzlichen Grundlage. Hier sollte die Praxis des Bundesarchives in Form konkreter Regelungen in die jeweiligen Archivgesetze übernommen werden.

d3.) *Welcher zusätzliche Personal-, Archiv- und Büroflächenbedarf würde bei einer Integration der BStU in des Bundesarchiv anfallen. In welchem Umfang wären im Vorfeld Umbaumaßnahmen und/oder Neubauten erforderlich und in welchem Zeitraum wäre es möglich, diese zu errichten?*

Diese Fragen können nur die BStU sowie die ggf. künftig zuständigen Archive (Bundes- und Landesarchive) beantworten. Auch diese Fragen sollten im Rahmen einer mittelfristigen Planung geklärt werden. Vorher müsste aber darüber Einvernehmen hergestellt werden, in welchem Umfang die Akten in das Bundesarchiv und Landesarchive überführt werden und welche konkreten Aufgaben und Verfahrensregelungen aus dem StUG (Einsichtsrechte für Betroffene, Überprüfung, Einsicht und Herausgabe für die Forschung und die Medien, etc.) in das allgemeine Archivrecht übernommen werden, da sich der Personalumfang vor allem danach richten wird. Der Platzbedarf für die Akten wird sich auch durch Umlagerungen nicht verringern.

Bei der mittelfristig notwendigen Überführung der Stasiakten-Bestände in den Bereich des "normalen" Archivrechtes sollte organisatorisch unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Archive so wenig wie möglich umziehen müssen und in direkter Nähe zu den jeweiligen Landesarchiven verbleiben. Die BStU-Bestände könnten organisatorisch als eigenständige Abteilungen in die staatlichen Archive integriert werden.

Es sollte auch sichergestellt werden, dass das Fachpersonal der BStU, das umfangreiche Erfahrungen mit diesen Akten gesammelt hat, in die Archive übernommen wird (vgl. Frage d18).

Abschließend sei angemerkt, dass die Stasi-Aktenbestände als eine einmalige Überlieferung, die in vielen Bereichen auch eine Ersatzüberlieferung für anderwärts vernichtete DDR-Aktenbestände darstellt, zu 100 Prozent erhalten bleiben sollten.

Ausnahmen bilden Doppelüberlieferungen und rein technisches internes Verwaltungsschriftgut, soweit es ohne Bedeutung ist.

d4.) *Sollte eine Überführung der Stasi-Unterlagen in die allgemeinen Archive nach oder bereits vor ihrer vollständigen Erschließung durch die BStU erfolgen?*

In der öffentlichen Wahrnehmung stellen sich die konkreten Erschließungsergebnisse der BStU wesentlich schlechter dar, als sie es nach meiner Erfahrung sind. Dies liegt unter anderem daran, dass die BStU diese sachbezogenen Findhilfsmittel überwiegend intern nutzt, statt sie den Nutzern auch online im Internet zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter der BStU haben in den zurückliegenden Jahren ein teilweise großes Fachwissen, nicht nur in der Archivabteilung, erworben, das unbedingt für die Erschließung der Akten erhalten bleiben sollte. Es wäre dringend erforderlich, dass die BStU ihre großen personellen und finanziellen Ressourcen – wie im BKM-Entwurf gesagt – in den nächsten Jahren endlich vorrangig nutzt, um die Erschließung der Aktenbestände weitgehend abzuschließen. Die Bundesbeauftragte hat öffentlich zugesagt, dass bis 2011 alle Sachakten erschlossen sein sollen. Nach der bisherigen Erfahrung scheint dieses wichtige Zwischenziel aber nur erreichbar, wenn die Behörde eine wirkliche Erschließungsoffensive startet, wie sie von Forschern, Aufarbeitungsinitiativen und Verfolgtenverbänden bereits seit Jahren gefordert wird. Immer mehr Betroffene versterben. Auch deshalb ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

In den zurückliegenden Jahren hat die BStU insbesondere die archivarische Erschließung der Stasi-Akten nicht mit dem notwendigen Vorrang behandelt. Als Argument wurde immer wieder Personal- und Ressourcenmangel angeführt. Dennoch hat die BStU, insbesondere in den letzten fünf Jahren ihr Engagement im Bereich der politischen Bildung, Wanderausstellungen, Dauerausstellungen, Kunstausstellungen u.ä. stark ausgeweitet, statt die Aktenerschließung voranzutreiben. Wesentliche Teile der Stasi-Akten sind auch 18 Jahre nach der Auflösung der Staatssicherheit sachlich unerschlossen und damit nicht nutzbar. Auch die von der BStU in den Tätigkeitsberichten veröffentlichten Erschließungszahlen sind deutlich nach unten zu korrigieren: Fast 12 km Karteien und eine wesentlich größere Menge Handaktenablagen (sog. Zentrale Materialablagen: ZMA) werden dort als sachlich erschlossen bezeichnet obwohl sie - wie schon beim MfS – nur personenbezogen nutzbar sind.⁹ Die Aktenerschließung muss in den nächsten fünf Jahren absoluten Vorrang haben, da nur erschlossene Akten auch genutzt werden können.

Statt die Aktenerschließung zu intensivieren, weitet die BStU aber ihre Aktivitäten im Bereich der politischen Bildung unter Ausnutzung aller bestehender Sonderregelungen (eigener Haussicherungsdienst, eigener Kurierdienst, etc.) seit Jahren aus. Diese Ressourcen, die also offenbar nicht für die Bearbeitung der Akteneinsichtsansprüche von Betroffenen und Forschern benötigt werden, müssen umgehend für die weitere Aktenerschließung eingesetzt werden. In den zurückliegenden Jahren wurde bspw. ein umfangreiches Fortbildungsprogramm aufgelegt, mit dem über einhundert Mitarbeiter in einwöchigen Rhetorikseminaren einer Fremdfirma lernen sollten, wie sie besser Führungen durch die Ausstellungen und Archive gestalten. Mit dem gleichen Aufwand hätte man auch Fortbildungen im Archivbereich organisieren und Mitarbeiter in die Aktenerschließung umsetzen können. Die Wanderausstellung der BStU wird in nicht unerheblichem Maß von

⁹ vgl. die jeweiligen Bestandsinformationen unter www.bstu.bund.de sowie die Erschließungsübersichten in den Tätigkeitsberichten

Mitarbeitern betreut, die als Referats-, Außenstellen- oder Sachgebietsleiter mit Sicherheit wichtigere Aufgaben hätten. Auch hier scheint es offenbar große Potenziale zu geben.

Vorhandene Mittel in der Behörde sollten nicht in neue Strukturen und die Erschließung künftiger Aufgabenfelder gesteckt, sondern in längst fällige Projekte, wie etwa die computergestützte Rekonstruktion zerrissener Akten, investiert werden.

Da im § 37 StUG die "Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes" (Abs. 5) und die "Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren" (Abs. 8) als gleichberechtigte Aufgaben neben der Erschließung und der Zurverfügungstellung der Akten aufgeführt sind, müsste der Bundestag das StUG in diesem Punkt novellieren. Entweder man streicht die Absätze 5 und 8 ganz oder definiert zumindest einen eindeutigen Vorrang der anderen Aufgaben. Der Bereich der politischen Bildung soll nicht wegfallen, sondern von anderen darauf spezialisierten Einrichtungen (Museen, Gedenkstätten, Aufarbeitungsinitiativen, Landesbeauftragte für die Stasiunterlagen, Bundes- und Landeszentralen für pol. Bildung u.a.) wahrgenommen werden.

Es besteht zurecht eine große Unzufriedenheit über die geringen Erschließungsstände der Stasi-Akten, die noch immer sehr langen Bearbeitungszeiten für Akteneinsichtsansträge sowie der von Prof. Klein und Prof. Schröder in ihrem jüngsten Gutachten zur Behörde beklagten "Autismus der Behörde", die sich bedauerlicherweise jeder vernünftigen Diskussion über Probleme und ein Zukunftskonzept verweigert. Dies sollte aber keinesfalls dazu führen, jetzt das "Kind mit dem Bade auszuschütten" und übereilte oder unvorbereitete Übergabeentscheidungen zu treffen, sondern die BStU muss dazu gebracht werden, ihr Kerngeschäft (Aktenerschließung und Zurverfügungstellung) endlich vorrangig und qualitativ wahrzunehmen und sich gleichzeitig konstruktiv an ergebnisoffenen Diskussionen über die Zukunft der Akten zu beteiligen.

d5.) *Wie bewerten Sie die Aussage im BKM-Entwurf, wonach das Akteneinsichtsrecht von den vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen unberührt bleiben soll?*

Die jetzigen Akteneinsichtsrechte für Betroffene dürfen auf keinen Fall verschlechtert oder gar abgeschafft werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die Wissenschaft und Forschung müssen verbessert werden. Beides sieht das BKM-Konzept richtigerweise auch vor.

d6.) *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber auf Grund eines entsprechenden Auftrages im Einigungsvertrag Ende 1991 das Stasi-Unterlagengesetz ganz bewusst als Spezialgesetz neben dem bereits 1988 in Kraft getretenen Bundesarchivgesetz erließ?*

Die Bürgerkomitees zur Stasiauflösung haben sich im Frühjahr und Sommer sehr vehement gegen eine Übergabe der Stasiakten an die Staatsarchive der DDR gewandt, da deren Personal als besonders SED-treu galt und in Leipzig bspw. auch IM-Verstrickungen aufgedeckt worden waren. Später bekanntgewordene Planungen des DDR-Staatsarchivs in Potsdam aus dem März 1990 bestätigten die Befürchtungen: Es sollten nach der Übernahme fast alle Akten als archivunwürdig vernichtet werden und nur wenige "Bestandsspuren" (500 Überwachungsakten von bedeutenden Persönlichkeiten, 10 Akten von IM, 250 Kaderakten von hauptamtlichen Stasi-Offizieren sowie die der zentralen Leitungskader bis BV-Chef) aufbewahrt werden.¹⁰

¹⁰ Vgl.: Tobias Hollitzer: Der Rollen- und Funktionswandel von Aufarbeitungsinitiativen seit der friedlichen Revolution 1989/90 am Beispiel des Bürgerkomitee Leipzig, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission

Die Volkskammer hat dann am 24. August 1990 das DDR-Stasi-Unterlagen-Gesetz erlassen, das nicht als weiter geltendes Recht in den Einigungsvertrag aufgenommen wurde, sondern die Akten sollten unter das gerade erst wenige Jahre alte BArchG mit seinen Sperrfristen fallen. Aufgrund der darauf folgenden Proteste sowohl aus der Volkskammer vor allem aber aus der DDR-Bürgerbewegung mit erneuten Archivbesetzungen und Hungerstreikaktionen wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Stasi-Unterlagen-Gesetzes in den Einigungsvertrag aufgenommen, das sich an den Grundsätzen des Volkskammergesetzes orientieren sollte. Mit dem Ende 1991 verabschiedeten StUG hat sich der Bundestag nach langer und ausführlicher vor allem auch öffentlicher Debatte für ein Sondergesetz neben dem Bundesarchivgesetz entschieden, was aus damaliger Sicht sowohl politisch als auch rechtlich die einzige Lösungsmöglichkeit war. Mit dem StUG wurden die im BArchG üblichen Sperrfristen aufgehoben und durch Sperrungen ersetzt die einerseits vom Antragsteller (Überprüfung, Forschung und Medien, persönliche Akteneinsicht etc.) und andererseits von der konkreten Art der Information (Mitarbeiter-Akte, Betroffenen-Akte, etc.) abhängen.

Das StUG ist in den zurückliegenden Jahren immer wieder angepasst worden. So wurde der § 14 ersatzlos gestrichen, der ursprünglich einen Anonymisierungsanspruch aller Betroffenen und Dritten in den Originalakten vorsah. Auch die Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten für die Forschung und die Medien sind hier zu nennen. Mit diesen Novellierungen wurde das StUG in kleinen Schritten an die geltende Archivgesetzgebung und -praxis angepasst.

Das BArchG ist nur drei Jahre älter als das StUG, so dass es aus heutiger Sicht durchaus sinnvoll scheint, beide Gesetze auf dem Hintergrund der bisherigen Anwendungspraxis zu prüfen und beide Gesetze mittelfristig zusammenzuführen und so auch sinnvolle Regelungen aus dem StUG in die allgemeine Archivpraxis zu übernehmen. Bezüglich der Stasi-Akten müsste sichergestellt sein, dass die Regelungen des Einigungsvertrages berücksichtigt werden (bspw. das weitgehende Verbot einer geheimdienstlichen Weiternutzung).

Ursprünglich als ein Aktenöffnungsgesetz konzipiert, stoßen einzelne Regelungen des StUG mit größer werdendem Zeitablauf immer stärker an ihre Grenzen und erschweren den Zugang.

d7.) Worin unterscheiden sich beide Gesetze ganz grundsätzlich? Unter welchen Voraussetzungen wären diese Unterschiede miteinander vereinbar?

Mit dem StUG wurden die im BArchG üblichen Sperrfristen aufgehoben und durch Sperrungen ersetzt, die einerseits vom Antragsteller (Überprüfung, Forschung und Medien, persönliche Akteneinsicht etc.) und andererseits von der konkreten Art der Information (Mitarbeiter-Akte, Betroffenen-Akte, etc.) abhängen. Außerdem regelt das StUG ein Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es sollte über eine gleitende Anpassung beider Gesetze nachgedacht werden (vgl. Frage d2 und d6).

d8.) Inwiefern ist die grundlegende Unterscheidung der Stasi-Unterlagen, die personenbezogene Informationen enthalten, nach den betroffenen Personengruppen (Betroffene, Dritte, Mitarbeiter, Begünstigte, Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen, Amtsträger) und nach der beabsichtigten Verwendung der Information (Forschung, politische Bildung, journalistisch-redaktionelle Zwecke, Überprüfung von Personen, Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, nachrichtendienstliche Zwecke) im Bundesarchiv aufrechtzuerhalten?

"Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit", Baden-Baden 1999, Bd. VII, S. 228 - 687, hier S. 300.

Die Klärung dieser Frage bedarf einer ausführlichen fachlichen Prüfung. Hierzu sollten Expertisen der betroffenen Stellen (BStU, Bundesarchiv, Landesarchive, Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte) sowie der Nutzer (Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Forschungsinstitute, Gedenkstätten, Opfer- und Verfolgtenverbände, etc.) eingeholt und öffentlich diskutiert werden. Dieser Prozess sollte umgehend eingeleitet werden, um später nicht unter Zeitdruck zu geraten. (vgl. Fragen d2, d6, d7, d9 bis d12)

d9.) Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass die Mehrheit der Betroffenen und Dritten noch lebt?

Die entsprechenden Schutzregelungen und -fristen für lebende Betroffene und Dritte sind dem Grundsatz nach in der jetzigen Form zu erhalten und ggf. in künftige gesetzliche Regelungen zu übernehmen.

d10.) Welche Unterschiede bestehen im Stasi-Unterlagengesetz und dem Bundesarchivgesetz hinsichtlich Sperrfristen und Zugangsgewährung? Was ist zu tun, um den Zugang für die Betroffenen auch weiterhin zu garantieren?

Mit dem StUG wurden die im BArchG üblichen Sperrfristen aufgehoben und durch Sperrungen ersetzt die einerseits vom Antragsteller (Überprüfung, Forschung und Medien, persönliche Akteneinsicht etc.) und andererseits von der konkreten Art der Information (Mitarbeiter-Akte, Betroffenen-Akte, etc.) abhängen. Außerdem regelt das StUG ein Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Im Gegensatz zum BArchG, das jedermann Zugang gewährt, sind im StUG verschiedene Zugangsvoraussetzungen abhängig vom Nutzungszweck und der Art der Unterlagen definiert. Das Zugangsrecht für Betroffene sowie für Forschung und Medien muss bei jeder organisatorischen Veränderung gewährleistet bleiben.

Es sollte über eine gleitende Anpassung beider Gesetze nachgedacht werden. Die grundsätzliche Klärung der Frage bedarf einer ausführlichen fachlichen Prüfung. Hierzu sollten Expertisen der betroffenen Stellen (BStU, Bundesarchiv, Landesarchive, Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte) sowie der Nutzer (Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Forschungsinstitute, Gedenkstätten, Opfer- und Verfolgtenverbände, etc.) eingeholt und öffentlich diskutiert werden. Dieser Prozess sollte umgehend eingeleitet werden, um später nicht unter Zeitdruck zu geraten. (vgl. Fragen d2, d6 bis d9, d11, d12)

d11.) Nach welchen Grundsätzen sollte sich die Verwendung der Stasi-Unterlagen durch die Medien nach einer Überführung in das Bundesarchiv richten?

Die Medien haben in den zurückliegenden 18 Jahren eine wichtige und unverzichtbare Rolle bei der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in der SBZ/DDR gespielt. Immer wieder wurden und werden Forschungsthemen oder auch staatsanwaltliche Ermittlungen durch journalistische Berichte überhaupt erst angestoßen. Die im StUG vorgenommene Gleichstellung zwischen dem Zugang für die Forschung und die Medien hat sich bewährt und war wichtig.

Die Akten von Betroffenen und Dritten sind durch das StUG geschützt und sollten auch künftig geschützt bleiben. Die Unterlagen zu Funktions- und Amtsträgern der Diktatur sowie zu den Mitarbeitern der Staatssicherheit müssen aber auch nach einer Überführung in Bundes- und Landesarchive für die Medien ebenso wie für die Forschung zugänglich

bleiben. Die bisherigen Regelungen in den Archivgesetzen dürften nicht ausreichen, um diesen Zugang zu gewährleisten, sondern müssten entsprechend angepasst werden.

d12.) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass bei einer Überführung der Akten in das Bundesarchiv verfassungs- und datenschutzrechtliche Probleme entstehen könnten? Welche Konsequenzen hätte eine Überführung der Akten ins Bundesarchiv für die Wissenschaft?

Alle aus dem aktuellen Archivrecht resultierenden verfassungs- und datenschutzrechtlichen Probleme wären vor der Überführung der Stasi-Akten durch eine entsprechende Anpassung des BArchG und der Landesarchivgesetze der Neuen Bundesländer zu beseitigen.

Auf jeden Fall müssen die heutigen Zugangsmöglichkeiten aus dem StUG mindestens erhalten bleiben, Ziel muss aber sein, diese künftig vor allem für die Forschung wieder zu verbessern. Ggf. können Erfahrungen, die im Umgang mit den Stasi-Akten gesammelt wurden, allgemein auf die Nutzung von staatlichem Archivgut aus beiden Diktaturen übertragen werden. Denkbar wäre bspw. die Sperrfristen für Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion und ihres Amtes sowohl in der NS-Diktatur als auch in der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR für die Forschung grundsätzlich aufzuheben. Im BArchG wäre die Aufhebung der Schutzfrist für die SED-Bestände in § 2a, Abs. 4 auf alle DDR-Bestände, einschließlich der Stasi-Akten, auszudehnen. In den Landesarchivgesetzen fehlen häufig spezielle Regelungen für die DDR-Aktenbestände gänzlich (z. B. SächsArchivG) und müssten dort ergänzt werden.

Die Klärung des konkreten Anpassungsbedarfs bedarf einer ausführlichen fachlichen Prüfung. Hierzu sollten Expertisen der betroffenen Stellen (BStU, Bundesarchiv, Landesarchive, Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte) sowie der Nutzer (Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Forschungsinstitute, Gedenkstätten, Opfer- und Verfolgtenverbände, etc.) eingeholt und öffentlich diskutiert werden. Dieser Prozess sollte umgehend eingeleitet werden um später nicht unter Zeitdruck zu geraten. (vgl. Fragen d2, d6 bis d11)

d13.) Hat sich Ihrer Auffassung nach die mit der Siebten Novellierung des StUG vorgenommene Liberalisierung des Aktenzugangs für Forschung und Wissenschaft bewährt? Inwieweit wäre bei dem jetzigen Stand eine weitere Liberalisierung zur Verbesserung von Forschung und Wissenschaft bei der BStU möglich?

Der mit der 7. Novellierung des StUG eingeführte externe Zugang zu nicht anonymisierten Stasi-Unterlagen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Regelung, dass Unterlagen zu Personen, die länger als 30 Jahre verstorben sind, für die Forschung zur Verfügung stehen, war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu weiterer Liberalisierung des Zugangs für Forschung und Wissenschaft. Die Umsetzung bei der BStU läuft schleppend, so dass die Gedenkstätte Museum in der "Runden Ecke" im Rahmen eines Forschungsantrages zu den in der zentralen Hinrichtungsstätte der DDR in Leipzig Hingerichteten bis her noch keine Unterlagen nach der neuen Regelung vorgelegt bekommen hat. Eine konkrete Einschätzung der praktischen Auswirkung ist daher nicht möglich.

Die Erweiterung der Zweckbindung auf die Aufklärung der Herrschaftsmechanismen der DDR und SBZ hat den Zugang wesentlich verbessert. Dennoch wäre es sinnvoll, die Zweckbindung ersatzlos zu streichen, da die gesetzliche Eingrenzung des

Forschungsinteresses im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit steht und weder sinnvoll noch nötig ist. Auch bisher wurde diese Zweckbindung eher großzügig gehandhabt. Es ist dadurch kein Schaden, sondern vielmehr eine breite Literatur zur DDR-Geschichte entstanden, die eben auch die MfS-Unterlagen als Quellen nutzt, ohne konkret die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder jetzt auch der Herrschaftsstrukturen aufzuarbeiten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass wegen der DDR-Archivpraxis sowie der Vernichtung von Unterlagen in sonstigen Archiven während der Umbruchphase 1989/90 die Archive des Staatssicherheitsdienstes auch als wichtige Ersatzarchive zu betrachten sind. Allein hier finden sich manche Unterlagen, die unter normalen Umständen in anderen Archiven vorhanden sein müssten. Auch die jetzt aktuelle Regelung löst das Problem nicht befriedigend, da weite Teile der DDR-Realität weiterhin ausgespart bleiben. So können der DDR-Alltag, die Opposition oder die Kirchen, die gesellschaftlichen Organisationen und viele andere relevante Bereiche nach wie vor eigentlich nicht erforscht werden, obwohl in den Stasi-Akten relevante Informationen enthalten sind. Kein Archivgesetz Deutschlands kennt eine solche inhaltliche Einschränkung des Aktenzugangs für die Forschung.

Die im Rahmen der Novellierung im September 2002 neu in das StUG als § 32 aufgenommene Benachrichtigungsregelung muss dringend überprüft werden, da sie in den meisten Fällen faktisch zur Anonymisierung der jeweiligen Funktions- und Amtsträger sowie Personen der Zeitgeschichte geführt hat. Es besteht also schon jetzt bezogen auf diese Personenkategorie bei der BStU genau die Einschränkung, die für das Bundesarchiv befürchtet wird. Die Bundesbeauftragte hat bisher aber leider nicht über dieses Anwendungsproblem informiert, nur indirekt kann man es den Tätigkeitsberichten entnehmen. Im 6. Tätigkeitsbericht hat die BStU für ein knappes Jahr insgesamt 60 durchgeführte Benachrichtigungsverfahren angegeben¹¹. Im gleichen Zeitraum wurden über 1.000 Forschungs- und Medienanträge abschließend bearbeitet.¹² Da erfahrungsgemäß allein in den Akten, die zu einem großem Forschungsvorhaben vorgelegt werden, hunderte von Funktions- und Amtsträgern sowie Personen der Zeitgeschichte enthalten sind, zeigen diese Zahlen deutlich, dass das neue Verfahren in der täglichen Praxis faktisch zu einer Löschung der Informationen geführt haben muss. Da das Benachrichtigungsverfahren sehr umständlich und zeitaufwändig ist, berichten viele Forscher auch darüber, dass sie aus Zeitgründen selbst um eine entsprechende Anonymisierung bitten. Der BStU ist diese Auswirkung offenbar auch selbst deutlich geworden, denn im 7. Tätigkeitsbericht 2005 finden sich keine Zahlen mehr über das Benachrichtigungsverfahren. Im 8. Tätigkeitsbericht hingegen gibt es wieder Angaben, nun aber im Kapitel "Widersprüche und Klagen zu Rechtsfragen der BStU". Dort ist von 176 benachrichtigten Personen seit 2002 die Rede.¹³ In diesem Zeitraum wurden über 7.000 Forschungs- und Medienanträge abschließend bearbeitet.¹⁴ Die Verwendung von Informationen über das amts- und funktionsbezogene oder öffentliche Handeln von Funktions- und Amtsträgern sowie Personen der Zeitgeschichte ist also trotz der o.g. gesetzlichen Regelung in der Praxis derzeit äußerst unbefriedigend und bedarf dringend einer Lösung.

¹¹ 6. Tätigkeitsbericht der BStU 2003, S. 83.

¹² 6. Tätigkeitsbericht der BStU 2003, S. 71.

¹³ 8. Tätigkeitsbericht der BStU 2007, S. 58.

¹⁴ 8. Tätigkeitsbericht der BStU 2007, S. 110.

Eine weitere Liberalisierung des Zugangs für Forschung und Wissenschaft könnte aber vor allem durch eine wieder liberalere Auslegung der bestehenden Regelungen im StUG durch die BStU erreicht werden.

Die schon genannte Zweckbindung wird durch die BStU bspw. derart ausgelegt, das ein Forscher nur Unterlagen vorgelegt bekommt, die sich unmittelbar auf sein Thema beziehen, obwohl es dazu keinerlei Anhalt im StUG gibt. Das führt dazu, dass beim Thema "Sport" in der Kaderakte eines hauptamtlichen Stasioffiziers alle MfS-Dienstzeiten geschwärzt wurden, in denen er nicht im Bereich Sport tätig war. Die Gedenkstätte Museum in der "Runden Ecke" hat für einen Antrag zum Thema "Haus- und Baugeschichte der ehemaligen Bezirksverwaltung Leipzig" Akten vorgelegt bekommen, in denen die Seiten mit allgemeinen Informationen ohne Personenbezug zu einem Außenobjekt der Bezirksverwaltung abgedeckt waren, da "der Themenbezug fehlte". Hier wird Forschern die Arbeit erschwert und die begrenzten Kapazitäten der BStU verschwendet. Derartige Regelungen sollten dringend wieder liberalisiert werden.

Weiterhin ist die Behörde in den letzten Jahren immer weiter von dem im StUG festgeschriebenen und auch gerichtlich bestätigten archivarischen IM-Begriff abgerückt und bewertet zunehmend ob zu einer Person aus den vorhandenen Unterlagen zweifelsfrei auch eine Verpflichtung oder Tätigkeit als IM hervorgeht. Forscher bekommen die Unterlagen nur vorgelegt, wenn die Behörde diese Tätigkeit bejaht und können somit unklare Fälle nicht in ihre Untersuchungen einbeziehen und kommen so u.U. zu falschen Schlussfolgerungen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der "Rosenholz"-Unterlagen ein großes Problem.

Die BStU versteht sich offenbar immer weniger als Dienstleistender der Aufarbeitung, der anderen Unterlagen zur Verfügung stellt, sondern bemüht sich zunehmend, auch den Diskurs über diese Akten mitzubestimmen. Nur auf diesem Hintergrund wird das Desaster um den vermeintlichen Sensationsfund eines Schießbefehls im August diesen Jahres verständlich. Eine Behörde, die jährlich Millionen Blatt Kopien an Antragsteller herausgibt, kann gar nicht wissen, welche Dokumente schon öffentlich sind und welche nicht. Es ist die Aufgabe der Nutzer (Betroffene, Forscher, Medien, etc.), die Akten zu interpretieren, zu bewerten und zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen und diese ggf. zu veröffentlichen. Auch die Verantwortung für Fehlinterpretationen trifft dann die Nutzer und nicht das Archiv. Auf diesem Weg könnte die BStU ebenfalls wieder zu einer liberaleren Herausgabepraxis im Rahmen der Vorgaben des StUG zurückfinden.

d14.) Sollten die Akten ausschließlich ins Bundesarchiv oder auch in die Landesarchive eingegliedert werden? Nach welchen Kriterien könnte die Aufteilung erfolgen? Und wie kann bei einer Regionalisierung ein unkomplizierter persönlicher Aktenzugang garantiert werden?

Aus dem Prinzip der föderalen Organisation des Archivwesens in der Bundesrepublik folgt zwingend, dass die Bestände der MfS-Zentrale im Bundesarchiv und die der jeweiligen Bezirksverwaltungen (weitestgehend identisch mit den heutigen Außenstellen der BStU) in den zuständigen Landesarchiven verwaltet werden. Dieses Prinzip wurde in der Vergangenheit bereits bei einer Reihe anderer Überlieferungen angewandt. So hat das Bundesarchiv die Bestände der jeweiligen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei die zentral im Staatsarchiv der DDR archiviert worden waren, ebenso an die zuständigen Landesarchive abgegeben, wie die aus dem Berliner Stasiarchiv übernommenen Unterlagen

der regionalen Gestapo-Gliederungen. Letztere wurden über eine zentrale Datenbank erschlossen und der Bestand so virtuell zusammengehalten.¹⁵

Die Übergabe in die Landesarchive würde sicherstellen, dass die meisten Außenstellenarchive an ihrem heutigen Ort verbleiben könnten, der Umzugsaufwand gering bliebe und der Forderung von 1989/90 "Die Stasi-Akten bleiben hier" weiterhin entsprochen würde. Erfahrungsgemäß gibt es nach wie vor ein großes Misstrauen gegen zentralistische Strukturen, insbesondere bei der Verwaltung der MfS-Akten. Für die Forschung und die politische Bildung würde sich das Zusammenspiel zwischen SED, Volkspolizei, staatlicher Verwaltung, gesellschaftlichen Organisationen und Staatssicherheit endlich auch in der gemeinsamen Aktenverwaltung und Verwahrung widerspiegeln und mit Sicherheit Synergieeffekte freisetzen.

Die für die Staatssicherheit konstatierte stark zentralistische Ausrichtung bei gleichzeitiger territorialer Gliederung auf der Ebene der Bezirke und Kreise ist keine Besonderheit, sondern in mehr oder wenig starker Ausprägung allen Staats- und Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen eigen. Die bei der BStU bisher entstandenen elektronischen Findhilfsmittel für personenbezogene Akten und sog. registrierte Vorgänge sollten intensiv weiter ausgebaut werden und auf die Erfordernisse einer künftigen föderalen Verwaltung abgestimmt werden. Organisatorisch wäre sicherzustellen, dass der Gesamtbestand über alle Archive elektronisch erfasst und vernetzt wird, so dass von allen Archiven aus Recherchen und Akteneinsichten möglich sind. Darüber hinaus könnten so die schon jetzt bestehenden bestandsübergreifenden Vernetzungen der BStU auch auf andere DDR-Unterlagen angewendet werden.

d15.) Wie bewerten Sie die Regelung der §§ 20 7e und 21 7e StUG, dass diejenigen Beschäftigten, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, auf Stasimitarbeit überprüft werden können, in der derzeitigen Umsetzung und unter den möglicherweise künftigen Bedingungen des Bundesarchivs?

Die im Zuge der 7. Novelle des StUG neu eingeführte Möglichkeit einer Überprüfung derjenigen "Beschäftigten, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind" ist eine wichtige Ergänzung, die zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Aufarbeitung beiträgt. Diese Regelung ist daher unbedingt zu erhalten und ebenso wie weiteren in den §§ 20 und 21 genannte Überprüfungsmöglichkeiten auch bei einer gesetzlichen Fortschreibung zu Verankern. Organisatorisch könnten die entsprechenden Anfragen von einem speziell im Bundesarchiv einzurichtenden Referat bearbeitet werden, in das entsprechendes Fachpersonal der BStU übernommen werden müsste. Ähnlich gelagerte Erfahrungen dürfte das Bundesarchiv bei der Übernahme der Erfassungsstellen Salzgitter und Ludwigsburg bereits gesammelt haben.

d16.) Sollte das Bundesarchiv auch einen Beitrag zur Forschung über die Stasitätigkeit analog zur Forschung der BStU leisten und wenn ja, wie könnte das geregelt werden? Wie sollte die von der BStU bislang geleistete Forschungsarbeit insgesamt fortgesetzt werden?

¹⁵ Vgl. die entsprechenden Berichte in den "Mitteilungen aus dem Bundesarchiv" unter www.bundesarchiv.de.

Grundsätzlich sind Archivierung und Erschließung der Akten einerseits und die Auswertung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen andererseits voneinander getrennt. So ist bspw. das Militärgeschichtliche Forschungsamt – auch eine Art behördliche Forschungseinrichtung – aus gutem Grund nicht Teil der Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs in Freiburg, sondern nutzt dessen Bestände wie jeder andere Forscher auch. Die eigentlich unübliche und verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Einrichtung eines Forschungsprivilegs für das die Akten verwaltende Archiv war 1991 der speziellen Situation geschuldet, dass ein wesentlicher Teil der Stasiakten, nämlich die Unterlagen von Betroffenen und Dritten ohne Einwilligung nicht an Forscher herausgegeben werden dürfen. Diese Lücke sollte mit der "Behördenforschung" geschlossen werden. In der Vergangenheit sind aber nur wenige Studien erschienen, die sich explizit mit Themen beschäftigt haben, die in dieser Form nicht auch von externen Forschern hätten erarbeitet werden können.

Auch der nur der BStU-Forschungsabteilung mögliche Zugang zu unerschlossenen Aktenbeständen ist nicht mit dem für die Aufarbeitung eigentlich erforderlichen wissenschaftlichen Ertrag genutzt worden. Seit Gründung arbeitet die Abteilung Bildung und Forschung" an dem Projekt "Handbuch des MfS", das von der BStU selbst als "für die Arbeit der Abteilung konstitutiv" bezeichnet wird¹⁶, ohne es bisher abzuschließen. Das Handbuch ist auf 30 Teillieferungen angelegt, von denen bisher gerade mal 18 Hefte, also etwas mehr als die Hälfte erschienen sind. Im aktuellen Tätigkeitsbericht heißt es vage, dass inzwischen "große Teile der Einzelbeiträge" vorliegen und die restlichen bis Ende 2007 erscheinen würden¹⁷. Diese sehr schleppende Bearbeitung ist nicht zwingend auf die Leistungsfähigkeit der Forschungsabteilung zurückzuführen, denn ein Teil der Manuskripte liegt nach Auskunft der Bearbeiter seit Jahren vor, "hängt" aber offenbar im behördeninternen Abstimmungsprozess. Die BStU soll gemäß § 37, Abs. 5 StUG die "Öffentlichkeit über Struktur, Methode und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes" informieren. Genau diese Basisinformationen werden in den Museen und Gedenkstätten dringend für die tägliche Arbeit benötigt. Da sie aber von der BStU nicht zur Verfügung gestellt werden, müssen die Museen und Gedenkstätten unter den Bedingungen externer Forscher und in der Regel finanziert aus dem laufendem Haushalt auch Grundlagenforschung betreiben, um die jeweiligen Ausstellung erarbeiten oder die musealen Sammlungen erschließen zu können.

Ebenso ist der Bereich der Edition von MfS-Quellen äußerst unbefriedigend. Bereits 1990 erschien der erste reine Quellenband: Die von Armin Mitter und Stefan Wolle noch im Auftrag des Berliner Bürgerkomitees und des Runden Tisches herausgegebenen Informationen von Stasi-Minister Erich Mielke an die SED-Führung aus dem Jahr 1989 unter dem Titel "Ich liebe Euch doch alle". Die so genannten Parteiinformationen des Jahres 1989 sind bis heute vermutlich die meist zitierten Stasi-Quellen. Statt daran sofort anzuschließen, dauerte es fast 15 Jahre bis die BStU im November 2004 ein weiteres Editionsprojekt in Angriff nahm: Drei weitere Jahrgänge der Parteiinformationen sollen nun erscheinen. Obwohl die ersten drei Bände der "Meldungen aus der Republik" 2005 als "'schlanke' wissenschaftliche Edition mit knappen Kommentierungen"¹⁸ angekündigt wurden und drei Wissenschaftler an diesem Projekt arbeiten, ist bis heute nicht ein weiterer Band erschienen. Den externen Nutzern aber auch der BStU selbst wäre wesentlich mehr geholfen, wenn derartig zentrale Dokumente ohne großen wissenschaftlichen Apparat eins zu eins ediert

¹⁶ 8. Tätigkeitsbericht der BStU 2007, S. 64.

¹⁷ 8. Tätigkeitsbericht der BStU 2007, S. 64.

¹⁸ 7. Tätigkeitsbericht der BStU 2005, S. 56.

würden und somit der Forschung und politischen Bildung ohne langwieriges Antragsverfahren zur Verfügung ständen.

Die BStU hat bisher die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Behördenforschung leider nicht vordergründig und effektiv für die Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben eingesetzt. Da inzwischen mit der 7. Novelle zum StUG im § 32, Abs. 1, Satz 7 auch der externe Zugang zu nicht anonymisierten Stasi-Unterlagen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen ermöglicht wurde, sollte die Forschungsabteilung der BStU baldmöglichst ausgegliedert werden und die finanziellen und materiellen Ressourcen entweder an bestehende Forschungseinrichtungen angegliedert oder als eigenständiges Institut zur Erforschung der Tätigkeit der Staatssicherheit als Geheimpolizei der SED im Kontext der Tätigkeit kommunistischer Geheimdienste weitergeführt werden. Erhalten bleiben sollte ein solcher Schwerpunkt auf jeden Fall, aber institutionell wesentlich besser mit der bestehenden Forschungslandschaft verknüpft werden. Der Stiftung Aufarbeitung sollte dieser Forschungsbereich nicht übertragen werden, da diese als Förderstiftung konzipiert wurde und diesen Tätigkeitsschwerpunkt auch behalten sollte.

Wenn eine organisatorische Änderung der Zuständigkeit in absehbarer Zeit nicht für sinnvoll erachtet werden sollte, so wäre auf jeden Fall die Tätigkeit der zurückliegenden 15 Jahre dringend durch Dritte zu evaluieren.

d17.) Welche Wirkung erwarten Sie angesichts der international als vorbildhaft erachteten Arbeit im Umgang mit den Stasiunterlagen bezüglich der im BKM-Entwurf erwähnten „mittelfristige“ Überführung in das Bundesarchiv auf die Aufarbeitungslandschaft und -prozesse in den osteuropäischen Ländern?

Die erfolgreiche Friedliche Revolution und die Gestaltung der Umbruchsprozesse bis hin zur Deutschen Einheit haben international große Anerkennung gefunden. Der in diesem Zusammenhang eingeschlagene Weg der zeitnahen Aktenöffnung (BStU, SAPMO, DDR-Akten in Staatsarchiven) und des offenen kritischen Umgangs mit dem persönlichen Verhalten in der Diktatur (Überprüfung, persönliche Akteneinsicht, Forschungs- und Medienzugang) war und ist ein wichtiger Aspekt dieses Komplexes. In den zurückliegenden Jahren sind in vielen osteuropäischen Staaten ähnliche, teilweise aber auch weitergehende Regelungen (bspw. Verbot der Symbole sowohl der NS- als auch der kommunistischen Diktatur) gefunden worden, so dass Deutschland hier in einem Kommunikationsprozess steht, der bei Entscheidungen zu beachten ist.

Im vorliegenden BKM-Konzept ist weder an eine Auflösung der BStU, noch an eine Schließung der Akten gedacht, sondern es werden im Rahmen der Fortschreibung des Gedenkstättenkonzeptes des Bundes Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Aufarbeitungsmöglichkeiten unterbreitet. Es soll also nicht ein richtiger Weg verlassen, sondern dieser weiter beschritten werden. Am Ende muss mehr und effizientere Aufarbeitung stehen und nicht weniger. Daher ist bei entsprechender Vermittlung auch eine positive Wirkung auf die Aufarbeitungslandschaft und -prozesse in den osteuropäischen Ländern zu erwarten. Dieser Aspekt sollte bei der weiteren Umsetzung beachtet werden. Ggf. wäre zu prüfen, inwieweit dies im Rahmen der – zu intensivierenden – Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Partnern bewußt zu kommunizieren ist und deren Erfahrungen in die deutschen Überlegungen einbezogen werden können.

d18.) Können und sollten, ggf. unter welchen Bedingungen, sämtliche Mitarbeiter der BStU in den Personalapparat des Bundesarchivs übernommen werden?

In welchem Umfang Personalübernahmen in das Bundesarchiv notwendig werden, hängt vom Zeitpunkt der Übernahme und vor allem von dem dann noch zu erledigenden Aufgabenumfang ab. Es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass das bei den BStU-Mitarbeitern vorhandene Fachwissen nicht verloren geht und auch künftig zur Verfügung steht. Das Personal der Außenstellen sollte in die jeweiligen Landesarchive übernommen werden.

Es sollte umgehend eine konkrete Zukunftsplanung für die BStU und darauf aufbauend ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet werden, damit in der verbleibenden Zeit das vorhandene Personal ggf. auf künftige archivarisches Aufgaben hin umgeschult werden kann und nicht weiter immense Mittel in andere Umschulungsprogramme bspw. in Richtung politischer Bildung investiert werden (vgl. Frage d4). Alle nicht mehr für die Bearbeitung von Anfragen und Einsichtsbegehren benötigten Mitarbeiter sind schon heute in den Archivbereich umzusetzen.

Gerade nach der Diskussion um die hauptamtlichen Stasi-Mitarbeiter bei der BStU und den ebenfalls in hohem Umfang beschäftigten Funktions- und Amtsträgern der SED-Diktatur muss allerdings vor einer Übernahme die persönliche Eignung geprüft werden, um eine Weiterbeschäftigung dieses Personenkreises zu verhindern.

Unabhängig davon ist die Bundesbeauftragte für Stasi-Unterlagen nach wie vor aufgefordert dieses Personalproblem schon jetzt, gemeinsam mit dem BKM, zumindest durch Umsetzungen innerhalb der Bundesverwaltung zu lösen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass auch in den Landesarchiven teilweise sehr problematische Personalsituationen anzutreffen sind, die vor einer Überführung der Akten ebenfalls geklärt werden müssten. So war die heute im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig tätige Bestandsreferentin für die DDR-Bestände bis 1990 als Leiterin des SED-Bezirksparteiarchives Leipzig tätig und trug in dieser Funktion die Verantwortung für Aktenvernichtungen im SED-Archiv.